

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**KIRCHENRECHTLICHE STRUKTUR ORTHODOXER
MIGRATIONSDIÖZESEN IN DEUTSCHLAND, UNTER BESONDERER
BERÜCKSICHTIGUNG DER UKRAINISCHEN KIRCHEN**

VON: ANARGYROS ANAPLIOTIS

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/357](https://doi.org/10.5282/nomokanon/357)

veröffentlicht am 12.07.2026

KIRCHENRECHTLICHE STRUKTUR ORTHODOXER MIGRATIONSDIÖZESEN IN DEUTSCHLAND, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER UKRAINISCHEN KIRCHEN*

ANARGYROS ANAPLIOTIS

Zusammenfassung: Die Orthodoxe Kirche ist eine Gemeinschaft von sechzehn selbstständigen Kirchen. In Deutschland sind sieben von diesen orthodoxen Kirchen präsent, manche davon mit mehreren Bistümern. Vier dieser Bistümer sind in verschiedenen Bundesländern als Körperschaften des Öffentlichen Rechts anerkannt. Die KdöR können nach den Regelungen des Grundgesetzes res sacrae einweihen, die als öffentlich-rechtliche Sachen in der deutschen Rechtsordnung einen besonderen Schutz genießen. Nach dem Ukrainekrieg sind über eine Million Flüchtlinge nach Deutschland gekommen, die, entsprechend der Zersplitterung der Orthodoxie in der Ukraine selbst, fünf verschiedenen Jurisdiktionen angehören. Kirchenrechtlich gesehen sind jedoch vier dieser Kirchen aufgrund einer Notfallregelung des Concilium Quinisextum als kanonisch einzustufen.

Summary: The Orthodox Church is a community of sixteen autonomous churches; seven of these Orthodox churches are present in Germany, some of them with multiple dioceses. Four of these dioceses are recognized in various federal states as public-law corporations. Under the provisions of the Basic Law, these public-law corporations may consecrate res sacrae, which, as matters governed by public law, enjoy special protection under the German legal system. Following the war in Ukraine, over one million refugees have arrived in Germany; in line with the fragmentation of Orthodoxy in Ukraine itself, they belong to five different jurisdictions. From a canon law perspective, however, four of these churches are to be classified as canonical based on an emergency provision of the Concilium Quinisextum.

1 Vorbemerkungen

Die Orthodoxe Kirche ist eine Gemeinschaft von sechzehn selbstständigen Kirchen, in Deutschland sind sieben von diesen orthodoxen Kirchen präsent, manche davon mit mehreren Bistümern¹. Vier dieser Bistümer sind in verschiedenen Bundesländern als Körperschaften des Öffentlichen Rechts anerkannt. Insgesamt besteht die Orthodoxie in Deutschland aus folgenden Jurisdiktionen und Bistümern:

* Die Teile 1, 3, 4, 6 und 7 sind eine stark überarbeitete und erweiterte Version meines Aufsatzes: Die Organisation der orthodoxen Kirchen in Deutschland, in: Dietrich Pirson / Wolfgang Rüfner / Michael Germann / Stefan Muckel (Hg.), Handbuch der Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin ²2020. S. 895-910

¹ Vgl. Oeldemann, Johannes, Die Kirchen des christlichen Ostens. Orthodoxe, orientalische und mit Rom unierte Ostkirchen, Kevalaer ²2008.

- (1) Das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel umfasst a) die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Exarchat von Zentraleuropa (KdöR); sowie b) die Ukrainische-Orthodoxe Eparchie von Westeuropa.
- (2) Die Griechische Orthodoxe Kirche von Antiochien mit der Metropole für West- und Mitteleuropa.
- (3) Die Russische Orthodoxe Kirche umfasst: a) die Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (KdöR); b) die Russisch-Orthodoxe Kirche des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (Russische Orthodoxe Kirche im Ausland / KdöR); und c) die Ständige Vertretung der Russischen Orthodoxen Kirche in Deutschland.
- (4) Die Serbische Orthodoxe Kirche: Die Diözese für Mitteleuropa.
- (5) Die Rumänische Orthodoxe Kirche: Die Rumänische Orthodoxe Metropole von Deutschland, Zentral- und Nordeuropa.
- (6) Die Bulgarische Orthodoxe Kirche: Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa.
- (7) Die Georgische Orthodoxe Kirche: Westeuropäische Diözese der Georgischen Orthodoxen Kirche.
- (8) Die Ukrainischen Orthodoxen Kirchen (s. ausführlich 5 dieses Artikels)

Alle orthodoxen Bischöfe mit Gemeinden in Deutschland und in kanonischer Gemeinschaft mit allen autokephalen orthodoxen Ortskirchen bildeten - gemäß des von der IV. Präkonziliaren Panorthodoxen Konferenz getroffenen Beschlusses² - zunächst eine „Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland“ (KoKiD, 1993) und dann eine Bischofskonferenz (seit Februar 2010). Die Orthodoxe Bischofskonferenz hat keine Rechtspersönlichkeit; sie ist lediglich ein Dachverband aller orthodoxen Jurisdiktionen in Deutschland und hat als Ziel „die Einheit der Orthodoxen Kirche sichtbar zu machen, die Zusammenarbeit der Kirchen in allen Bereichen des pastoralen Dienstes zu intensivieren, die Interessen der Gemeinden, die den orthodoxen kanonischen Bischöfen Deutschlands unterstehen, zu unterstützen, zu wahren und zu fördern“³. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz ist der Primus der Bischöfe des Ökumenischen Patriarchats. Stellvertretender Vorsitzender ist der dienstälteste Bischof des Kollegiums.

2 Die „Diaspora-Satzung“ der IV. Präkonziliaren Panorthodoxen Konferenz und Ihre Umsetzung durch die Satzung der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Im Juni 2009 tagte die IV. Präkonziliare Panorthodoxe Konferenz, zu welcher Vertreter aller orthodoxen autokephalen Kirchen angetreten waren, unter der Leitung von Metropolit Ioannes (Zizioulas) von Pergamon. Ein Kernthema dieser Zusammenkunft ist die Organisation der sog. „orthodoxen Diaspora“ gewesen.

² S. ausführlich die Beschlüsse der Panorthodoxen Konferenz vom Juni 2009 über die Organisation der Orthodoxen Diaspora und die „Mustersatzung der Bischofskonferenzen in der Orthodoxen Diaspora“, in: Orthodoxes Forum 23 (2009) 209ff.

³ Art. 2 der Satzung der Orthodoxen Bischofskonferenz, at: <http://www.obkd.de/Texte/OBKD%20-%20Satzung.pdf> (05.2013). Abgedruckt in: Orthodoxes Forum 24 (2010) 93.

Ausgangspunkt war nämlich die Feststellung der autokephalen orthodoxen Kirchen, dass in vielen Regionen außerhalb ihrer historischen Territorien – damit gemeint ist ebendiese Diaspora – mehrere orthodoxe Jurisdiktionen nebeneinander existieren. So kommt es z.B. vor, dass in Deutschland das Kirchenvolk von sieben autokephalen Kirchen⁴ gleichzeitig in eigenen Gemeinden mit je eigenem Klerus, Kirchen, Finanzen und Trägerschaften organisiert ist. Diese Situation birgt pastorale und administrative Herausforderungen in sich und macht eine koordinierte, einheitliche Struktur erforderlich.

Ein Ergebnis der diesbezüglichen Debatten war also die Verabschiedung einer sog. *Satzung der Bischofskonferenzen in der orthodoxen Diaspora* (nachfolgend „Diaspora-Satzung“).⁵ Diese Satzung stellt eine panorthodox einheitlich formulierte Strukturregelung für das Leben der Orthodoxen Kirche in der Diaspora dar. Sie schafft einen organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen die jeweiligen lokalen Bischofskonferenzen – darunter auch jene in Deutschland – ihre Statuten formulieren müssen. Im Jahr 2010 hat die dadurch neu geschaffene Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland⁶ (OBKD, als Nachfolgeorganisation der KOKiD, der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland) sich eine eigene Satzung gegeben⁷ (nachfolgend „OBKD-Satzung“), die auf dieser Diaspora-Satzung fußt.

Die OBKD-Satzung übernimmt dabei in weiten Teilen Wortlaut und Struktur der Diaspora-Satzung. Naturgemäß nimmt die OBKD konkrete textliche Anpassungen an; es sind Präzisierungen vornehmlich mit Blick auf lokale Rechtskontexte. Die OBKD ergänzt für sich die Satzung mit einer sog. Geschäftsordnung, die prozedurale Regelungen zur Vertretung bei Tagungen, Protokoll- und Beschlussverfahren sowie Finanzen der OBKD enthält. Die OBKD-Satzung hat, wie die Diaspora-Satzung, 13 Artikel – zuzüglich vier weiterer Artikel der Geschäftsordnung, welche zur Präzisierung der 13 vorigen Artikel dienen. Dies erleichtert einen Vergleich, zumal die Satzungsartikel weitestgehend sinngemäß übereinstimmen, wobei die OBKD-Satzung lediglich Änderungen zur besseren Anpassung an die Rechtsordnung und Realität der Bundesrepublik Deutschland vornimmt.

Artikel 1 und 2 der Satzungen befassen sich mit der Genese, Zusammensetzung, Stimmberechtigung der Mitglieder und Zweck einer Diaspora-Bischofskonferenz. Die Formulierungen wurden von der OBKD an den nationalen Kontext Deutschlands angepasst; der Bezug zum Beschluss der IV. Präkonziliaren Konferenz als Grundlage für die eigene Satzung wird von der OBKD ausdrücklich genannt. Inhaltlich entspricht die OBKD-Satzung der Diaspora-Formulierung ohne materielle Abweichung beim Stimmrechtsausschluss. Artikel 2 ist dabei sinngemäß identisch formuliert.

⁴ In Deutschland sind neben dem Ökumenischen Patriarchat auch die Kirche Griechenlands, Antiochiens, Russlands (MP + ROKA), Serbiens, Rumäniens, Bulgariens und Georgiens vertreten, vgl. *Anapliotis, Anargyros*, Die Organisation der orthodoxen Kirchen in Deutschland, in: Dietrich Pirson / Wolfgang Ruffner / Michael Germann / Stefan Muckel (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (=HdbStKR³), Berlin ³2020, 895-909, 896.

⁵ Die Diaspora-Satzung sowie der dazugehörige Begleittext aus der Konferenz in Chambésy finden sich in: *Orthodoxes Forum* 23 (2009), Heft 2, 209-214 (übersetzt von Peter Sonntag).

⁶ Die OBKD (wie damals die KOKiD) besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern agiert lediglich als Dachverband aller orthodoxer Jurisdiktionen in Deutschland und gibt sich als Ziel, „die Einheit der Orthodoxen Kirche sichtbar zu machen, die Zusammenarbeit der Kirchen in allen Bereichen des pastoralen Dienstes zu intensivieren, die Interessen der Gemeinden, die den orthodoxen kanonischen Bischöfen Deutschlands unterstehen, zu unterstützen, zu wahren und zu fördern“, vgl. *Anapliotis*, Organisation (Anm. 4), 897 und Artikel 1 der OBKD-Satzung.

⁷ Die Satzung der OBKD kann in ihrer Internetpräsenz at: <http://www.obkd.de/Texte/OBKD%20-%20Satzung.pdf> (29.06.2026) abgerufen werden.

Artikel 3 und 4 befassen sich mit der Verfassung *ad intra* der Bischofskonferenz. Die OBKD nennt dabei den in Art. 3 der Diaspora-Satzung vorgesehenen geschäftsführenden Ausschuss den „Ständigen Rat“⁸ unter Beibehaltung derselben Funktion und Zusammensetzung. Bei Art. 4 nimmt es sich die OBKD vor, zwei stellvertretende Vorsitzende zu bestimmen (die Diaspora-Satzung gab die Wahl zwischen einem oder zwei Stellvertretern). Die OBKD-Satzung präzisiert zudem in Art. 4 Nr. 3, dass der Sekretär, der Schatzmeister und andere Amtsträger „*Kleriker oder Laien*“ sein können; sie geht somit weiter als die Diaspora-Satzung, bei der die genannten Funktionsträger lediglich „*keine Bischöfe sein*“ müssen.

Artikel 5 handelt von den Kompetenzen und bietet eine detaillierte Aufzählung dessen, was Zuständigkeitsbereich einer Diaspora-Bischofskonferenz sein soll, u.a. die Bewahrung der Einheit der Orthodoxen Kirche in ihrem Territorium, die Koordination pastoraler Initiativen oder auch die Pflege der Beziehungen zu anderen Kirchen bzw. Religionen. Es wird ermahnt, dass die Festlegung von Zuständigkeiten der Konferenz nicht in die lokale Jurisdiktion eines Bischofs eingreifen darf. Die OBKD setzt auf eine weitgehend identische Aufzählung und denselben Vorbehalt gegenüber der diözesanen Jurisdiktion, lediglich mit stilistischen Anpassungen in der Formulierung.

Artikel 6 legt fest: Die Diaspora-Bischofskonferenz akzeptiert und protokolliert die Wahl der Bischöfe sowie deren Zugehörigkeit zu autokephalen Kirchen. Sie prüft zudem den kanonischen Status nicht zugeordneter Ortsgemeinden. Vor allem ist sie verpflichtet, *„jede Verurteilung von Klerikern durch ihre Bischöfe zu registrieren, damit dieses Urteil von den orthodoxen Kirchen der Region umgesetzt wird“*. Während bei den ersten beiden Unterpunkten die OBKD-Satzung der Diaspora-Vorlage entspricht, verpflichtet die OBKD zur Erfassung sogar *„jede[r] gerichtliche[n] Entscheidung, die von dem zuständigen Bischof bezüglich eines seiner Kleriker getroffen wurde“*; das ist breiter formuliert als eine „Verurteilung“ und könnte mithin auch bischöfliche Entscheide/Urteile jenseits einer strafrechtlichen Sanktion erfassen.

Artikel 7 regelt die Zusammenkünfte der Konferenz, mindestens einmal jährlich oder sooft es der Geschäftsführung nötig erscheint, oder auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder. Dies wurde von der OBKD übernommen; eine Abweichung aber sieht die OBKD insofern vor, als dass seine Geschäftsführung (Ständiger Rat) nur zweimal im Jahr ordentlich tagen soll, statt *„einmal vierteljährlich“* in der Diaspora-Satzung. Die sonstigen Regelungen bleiben gleich.

Auch Artikel 8 (zur Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln des Ständigen Rats und absolute Mehrheit der gesamten Konferenz) und Artikel 9 (zur Arbeit der Bischofskonferenz nach synodaler Tradition) zeigen zwischen den Fassungen keine materielle Abweichung. Dasselbe gilt für Art. 10 (Einstimmigkeit der Beschlüsse, Leitung von Fragen allgemeinen Interesses an den Ökumenischen Patriarchen) und 11 (Bildung von thematischen Unterkommissionen).

In Artikel 12 erlaubt die Diaspora-Satzung den Erlass einer internen Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz; alle juristischen/wirtschaftlichen Fragen sind nach den Gesetzen der Staaten in der Region zu entscheiden. Die OBKD übernimmt diese Bevollmächtigung zur internen Geschäftsordnung, welche sie in vier zusätzlichen Artikeln zur Satzung festlegt. Sie macht ferner einen konkreten Bezug zur geltenden Rechtsordnung Deutschlands: Die Fragen *„...müssen unter*

⁸ Vgl. *Anapliotis, Organisation* (Anm. 4), 898.

Berücksichtigung des Grundgesetzes und der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Verfassungen und der Gesetze der einzelnen Bundesländer entschieden werden.“. Artikel 13 (Änderung der Bischofskonferenz durch Teilung, Fusion etc.) schließlich wird von der OBKD unverändert ratifiziert.

Wie oben erwähnt macht die OBKD von der Möglichkeit einer internen Geschäftsordnung Gebrauch und erlässt sie in vier weiteren Artikeln. Art. 1 GO ergänzt in vier Punkten Art. 7 der Satzung mit eigenen Regelungen hinsichtlich der Verhinderung von Bischöfen an den Teilnahmen der Sitzungen, feste Zeitpunkte im Kirchenjahr zu den Tagungen der Vollversammlung der Konferenz und des ständigen Rats sowie Formalia zur Protokollierung der Sitzungen.

Art. 2 GO normiert zudem die Maßgaben, nach welchen Beschlüsse der OBKD ihre Rechtskraft erlangen (schriftliche Zustellung des Beschlusses an alle betroffenen Organe mit Widerspruchsbelehrung bzw. -frist von sechs Wochen). Art. 3 GO regelt finanzielle Aspekte, vornehmlich die Einsetzung eines Jahresbeitrags für die finanzielle Erhaltung ihrer Arbeiten (durch die Diözesanbischöfe zu entrichten), die Erstattung von Auslagen durch die Funktionäre der Konferenz und die Rechnungslegungspflicht des Schatzmeisters. Art. 4 GO beschließt mit der Normierung ihres eigenen Inkrafttretens.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die OBKD-Satzung folgt insgesamt dem Muster der Diaspora-Satzung und hat deren Kernregelungen übernommen. Gleichzeitig hat die OBKD sinnvolle Konkretionen im Licht der Rechtsordnung Deutschlands vorgenommen. Das umfasst u.a. die Gremienbezeichnungen, der Bezug zum geltenden Recht in Bund und Ländern und eine operative Geschäftsordnung mit Fristen, Finanzregelungen sowie Vertretungsformalitäten. Diese Ergänzungen stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Diaspora-Satzung, die an verschiedenen Stellen Alternativen zu ihren eigenen Normen vorsieht, von welchen die jeweilige Bischofskonferenz Gebrauch machen kann oder nicht (z.B. die jährliche Häufigkeit der Sitzungen in Art. 7 Nr. 2 – „*vierteljährlich oder sooft es notwendig erscheint*“; der OBKD reichen wohl nur zwei jährliche Versammlungen).

3 Die Russischen Kirchen in Deutschland

In Deutschland gibt es heute zwei Diözesen der Russischen Orthodoxen Kirche mit Körperschaftsstatus: Eine Diözese der Russischen Orthodoxen im Ausland (ROKA) und eine, die direkt dem Moskauer Patriarchat (ROK MP) untersteht. Diese Parallelstrukturen gehen auf den historischen Umstand zurück, dass beide Kirchen viele Jahrzehnte keine Gemeinschaft zueinander hatten. Obwohl 2007 eine Wiederherstellung der vollständigen eucharistischen und kanonischen Gemeinschaft erzielt werden konnte, blieb es dabei, dass es in der Diaspora meist Diözesen beider Teile der ROK (und ROKA) gibt. Die ROKA entstand im Zuge der Russischen Revolution 1917, als viele russische Flüchtlinge gezwungen waren, aus ihrer Heimat zu flüchten. Infolge dieser Entwicklungen kamen in den 1920er Jahren über 300.000 Menschen nach Deutschland, was wiederum zu Unklarheiten in Bezug auf die jurisdiktionelle Zugehörigkeit der russischen Gemeinden führte, die sich in der Zwischenzeit gebildet hatten.⁹ Es bildeten sich drei Gruppen: Einige Gemeinden blieben dem Moskauer Patriarchat treu, andere sehr

⁹ Vgl. *Anapliotis*, Organisation (Anm. 4) 899.

antikommunistisch und teilweise monarchistisch eingestellte Gemeinden unterstanden der „Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland“ und einige wenige unterstellten sich freiwillig dem Ökumenischen Patriarchat.¹⁰

Die Diözese der ROKA, die von den Nationalsozialisten für ihre offen antisowjetische Haltung favorisiert wurde, erhielt 1936 den Status einer „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“.¹¹ Außerdem mussten alle im deutschen Reich lebenden Orthodoxen sich dieser Jurisdiktion anschließen, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit.¹² Nach dem Krieg verlor die ROKA ihren Körperschaftsstatus sowohl in der DDR als auch in der BRD. Ab 1950 erhielt sie ihn wieder in allen westdeutschen Bundesländern außer Bremen.¹³ Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs kam es zu Verhandlungen der ROKA mit der ROK MP mit dem Ziel einer Wiederherstellung der Einheit der russischen Orthodoxie, was 2007 letztendlich in der gemeinsamen Unterzeichnung des „Aktes über die kanonische Gemeinschaft“ mündete.¹⁴ Die ROKA wurde dem MP unter Beibehaltung einer administrativen und inneren Selbstständigkeit unterstellt.¹⁵ Die deutsche Diözese der ROKA unter dem offiziellen Namen „Russisch-Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland“ wird derzeit von einem Metropoliten, einer Diözesanversammlung und einem Diözesanrat verwaltet.¹⁶ Der leitende Bischof der Diözese wird von dem Bischofskonzil der ROKA mit Sitz in New York gewählt und vom „Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus“ bestätigt.¹⁷ Diözesanversammlung und Diözesanräte haben eine beratende Funktion und helfen dem Bischof bei der Verwaltung seiner Diözese.¹⁸ Die Diözesanversammlung besteht aus allen Priestern und der gleichen Anzahl an Laien, sie wird vom Bischof einberufen und hat u.a. die Aufgabe, die Mitglieder des Diözesanrates zu wählen, der neben dem leitenden Bischof und dem/den Vikarbischofen aus sieben weiteren Mitgliedern besteht. Von den neun Mitgliedern muss mindestens die Hälfte den Rang eines Priesters haben. Der Diözesanrat ist verantwortlich für Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzfragen, sowie für die Versorgung der Gemeinden mit Geistlichen und die Gründung von neuen Gemeinden.¹⁹

1960 wurde die erste Gemeinde des MP in der BRD gegründet und einige Jahre später die westdeutsche Diözese mit Sitz in München eingerichtet, welche 1971 in die Diözesen „Baden und Bayern“ und „Düsseldorf“ (für den übrigen Teil Deutschlands) unterteilt wurde.²⁰ Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs kamen schätzungsweise ca. 100.000 getaufte orthodoxe Christen aus den Ländern der ehemaligen UdSSR nach Deutschland. 1997 waren nach offiziellen Erhebungen etwa 10% der deutschstämmigen Aussiedler orthodox. Heute werden die Mitgliederzahlen aller

¹⁰ Vgl. *Nikolaj Thon*, Orthodoxe Kirche, Freiburg i. Br. 1981, 56f.

¹¹ Vgl. *Feige, Gerhard*, Die Orthodoxen Kirchen in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart, in: *Orthodoxes Forum* 10 (1996) 201-233, 201; *Seide, Gernot*, Geschichte der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland von der Gründung bis zur Gegenwart, Wiesbaden 1983, 238ff.

¹² Zu dieser „Gleichschaltung“ der orthodoxen Kirchen vgl. *Michail Shkarovskij*, Die Kirchenpolitik des Dritten Reichs gegenüber den orthodoxen Kirchen in Osteuropa (1939–1945) (=Forum orthodoxe Theologie 4), Münster 2004; *Thon*, Orthodoxe Kirche (Anm. 10), 57.

¹³ Vgl. *Anapliotis*, Organisation (Anm. 4), 899.

¹⁴ Vgl. Akt über die kanonische Gemeinschaft zwischen dem Moskauer Patriarchat und der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland vom 17.5.2007, abgedruckt in: *Anagyros Anapliotis* (Hg.), Die Statuten der Russischen Orthodoxen Kirche (2013), der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland und der Deutschen Diözese der ROKA, München 2015, 177-180.

¹⁵ Vgl. *Anapliotis*, Organisation (Anm. 4), 899.

¹⁶ Vgl. Statut der ROKA §§ 40ff, in: *Anapliotis*, Statuten (Anm. 14), 202ff.

¹⁷ Vgl. Statut der ROKA § 1 f, in: *Anapliotis*, Statuten (Anm. 14), 187.

¹⁸ Vgl. Statut der ROKA § 56 b und c, in: *Anapliotis*, Statuten (Anm. 14), 207.

¹⁹ Vgl. Statut der ROKA §§ 8-10, 11-14, 59ff, 67ff, in: *Anapliotis*, Statuten (Anm. 14), 186ff, 208ff, 212f.

²⁰ Vgl. *Anapliotis*, Organisation (Anm. 4), 901.

russischen orthodoxen Jurisdiktionen in Deutschland auf 240.000 bis 400.000 geschätzt.²¹ 1992 wurden die drei deutschen Diözesen des MP zu einer „Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche“ vereinigt, die in Berlin und Brandenburg zu einer K.d.ö.R. wurde.

4 Die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa

Die heutige griechisch-orthodoxe Gemeinde in Deutschland blickt auf eine fast dreihundertjährige Geschichte zurück und kann als älteste orthodoxe Kirche in Mitteleuropa gelten. Ihre Ursprünge reichen bis ins 17. Jh. zurück – als griechische Kaufleute, welche eine herausragende Rolle in den Handelsbeziehungen des Osmanischen Reiches mit christlichen Ländern gespielt hatten, ihre Tätigkeit auf das Heilige Römische Reich ausdehnen konnten. Die russische Präsenz in Deutschland, welche vor allem diplomatischer Natur war, begann dagegen erst einige Jahrzehnte später, im 18. Jh. – infolge der Öffnung Russlands nach Westen unter Zar Peter dem Ersten. Die erste organisierte griechisch-orthodoxe Kirchengemeinde mit einer Kapelle, wo die Liturgie gefeiert wurde, ist im Jahre 1743 in Leipzig bezeugt, was wohl mit der für den Ost-West-Handel bedeutenden Leipziger Messe zu tun hatte.²² Das heutige Ostdeutschland erlebte im 18. Jh. eine fortschreitende Industrialisierung. Diese zog nicht nur griechische Händler, sondern auch Gelehrte an, weil sie dort ihre Bücher günstiger als in Venedig herausgeben konnten.²³

Im 19. Jh. entwickelte sich München zum Zentrum des griechischen Lebens in Deutschland, bedingt dadurch, dass ein Wittelsbacher – Otto I., der Sohn Ludwigs I. von Bayern – zum ersten Monarchen eines unabhängigen Griechenlands nach der Befreiung vom türkischen Joch wurde. Der moderne griechische Staat brauchte gut ausgebildete Fachleute und so entstand ab 1825 in München eine Kirchengemeinde, welche vor allem aus jungen Griechen in Ausbildung, Studium und Fortbildung bestand. Seit 1829 konnte sie die Salvatorkirche in der Innenstadt für orthodoxe Gottesdienste nutzen.

In der Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts begann die Geschichte der modernen griechischen Diaspora in der BRD. Zuerst kamen Hunderte, dann Tausende griechische Arbeitnehmer pro Jahr; ähnliche Zahlenordnungen konnten auch bei Studierenden aus Griechenland verzeichnet werden.²⁴ Ab 1960 erlebte die griechische Einwanderung nach Deutschland einen quantitativen Sprung – die Zahl der jährlich neuankommenden griechischen Arbeitnehmer bis 1963 ging in die Zehntausende. Das hatte vor allem ökonomische Gründe – infolge des „deutschen Wirtschaftswunders“ brauchte die Wirtschaft in der BRD neue Arbeitskräfte, daher wurde am 13.03.1960 eine „Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland über die Anwerbung und Vermittlung von griechischen Arbeitnehmern nach der Bundesrepublik Deutschland“ geschlossen, welche diesen bereits laufenden Prozess beschleunigen und regeln sollte. Art. 15 dieses Dokuments lautete: *„Die zuständigen Behörden der beiden Länder werden wohlwollend prüfen, inwieweit Angehörige der griechischen sozialen und religiösen Organisationen die*

²¹ Vgl. ebd.; Oeldemann, Die Kirchen des christlichen Ostens (Anm. 1), 96.

²² Vgl. Feige, Die Orthodoxen Kirchen in Deutschland (Anm. 11), 208.

²³ Vgl. ebd.

²⁴ Vgl. ebd., 218.

*Eingewöhnung der griechischen Arbeitnehmer erleichtern können.*²⁵ Man kann daher sagen, dass die Orthodoxe Kirche von Anfang ein Teil dieses Einwanderungsgeschehens war, ja sogar als positiver Integrationsfaktor darin sowohl vom griechischen als auch vom deutschen Staat betrachtet wurde.

Das Ökumenische Patriarchat passte seine hierarchischen Organisationsstrukturen in BRD entsprechend dieser neuen Realität der Masseneinwanderung der Griechen nach Westeuropa an. Während seine Gläubigen in Deutschland seit 1922 der „Metropolie von Thyateira“ mit Sitz in London unterstanden, so wurde dieses Bistum, das ganz Zentral- und Westeuropa umfasste, von der Heiligen Synode des Ökumenischen Patriarchats 1963 in vier Metropolien aufgeteilt. Eine neue „Metropolie von Deutschland und Exarchat von Holland und Dänemark“ mit Sitz in Bonn wurde gegründet, welche 1969 in die „Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland – Exarchat von Zentraleuropa“ umbenannt wurde. Bereits bei ihrer Gründung zählte sie mehrere Hunderttausende Gläubige und markierte damit eine neue, nie dagewesene Dimension der orthodoxen Präsenz in Deutschland. Waren früher die Orthodoxen (ausgenommen die Umwälzungen der Weltkriegszeit) nur in wenigen Großstädten anwesend, so wurden sie seit den 60er Jahren nicht nur zu einem integralen Teil der deutschen Wirtschaft, sondern auch zu einer bemerkbaren Gruppe in der deutschen Gesellschaft.

Die „Metropolie von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa“ ist eine selbständige Diözese innerhalb des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel mit eigener Verfassung vom 20.12.1972. Sie umfasst alle griechisch-orthodoxen Kleriker und Laien in Deutschland „ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit“²⁶. Gemäß dieser Verfassung, ist die Diözese bestrebt, die orthodoxe Identität ihrer Gläubigen in der Diaspora zu bewahren, darum trägt sie Verantwortung „für die Einhaltung der Dogmen ... das orthodoxe Leben“²⁷. Beim Wachen über die dogmatische Lehre geht es vor allem darum, orthodoxe Gläubige in einem anderskonfessionellen Umfeld auf die Gefahr eines Abdriftens in andere christliche Kirchen aufmerksam zu machen. Denn das orthodoxe Glaubensleben beinhaltet nicht nur die liturgische Praxis der Gläubigen im Rahmen des orthodoxen Kirchenjahres, sondern auch die auf die Alte Kirche zurückgehende, strengere orthodoxe Fastenpraxis und unterschiedliche kirchliche Bräuche, welche teilweise in Volksbrauchtum übergehen. Eine weitere Aufgabe der Metropolie besteht darin, ihre Strukturen für den Dienst am Gottesvolk auszubauen („Gemeinden, Schulen, Klöster, Vereine“²⁸) und die soziale Wohltätigkeit zu üben.

Diese Verfassung der griechisch-orthodoxen Metropolie legte Grundlagen für deren Anerkennung als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche zwischen 1974 und 1981 in allen westdeutschen Bundesländern erfolgte. Denn in ihr wird die Rolle des Metropoliten hervorgehoben, welcher nicht nur als geistlicher Oberhirte seiner Herde wirkt, sondern auch seine Metropolie von Deutschland nach außen vertritt²⁹ und alle Institutionen dieser Diözese – z. B. einzelne Pfarreien – errichtet bzw. auflösen kann.³⁰ Damit bekamen der deutsche Staat und die anderen Kirchen in der Person des jeweiligen Metropoliten einen festen Ansprechpartner, welcher als oberster Leiter seiner Metropolie diese real repräsentieren konnte. Angesichts

²⁵ Kallis, Anastasios, Der Dienst am Volk Gottes, Herten 1992, 320.

²⁶ Art. 1,IV der „Verfassung der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa“ (VGOMD).

²⁷ Art. 2,I VGOMD.

²⁸ Art. 2,II VGOMD.

²⁹ Art. 3,IV-V VGOMD.

³⁰ Art. 3,VI VGOMD.

dessen, dass nicht alle orthodoxen Kirchen in Deutschland als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind und einige davon immer noch als lose Netzwerke eingetragener Vereine funktionieren, darf diese Tatsache der administrativen Zentralisierung nicht unterschätzt werden. Der „Metropolit von Deutschland, Exarch von Zentraleuropa“ wird alleine von der Heiligen Synode des Ökumenischen Patriarchats „gewählt, eingesetzt und abberufen“.³¹ Das heißt, dass die Kleriker und Laien der deutschen Metropole keinen Einfluss auf die Bestellung ihres Oberhauptes haben. Dem amtierenden Metropoliten Augoustinos (Labardakis), welcher seit 1980 die Metropole von Deutschland leitet, stehen heutzutage vier Vikarbischöfe bei der Erfüllung seiner pastoralen Aufgaben zur Seite, welche „auf Vorschlag des Metropoliten“³² hin ebenfalls von der Heiligen Synode in Konstantinopel ernannt werden.

Auch das wirtschaftliche Leben der Metropole ist gemäß der Verfassung zentralisiert – das Vermögen wird vom Metropoliten verwaltet, welcher auch über die Verwendung von Einnahmen entscheidet.³³ Das bedeutet, dass es einen Mechanismus von Finanzausgleich gibt, über welchen größere Gemeinden der Metropole (z. B. in den Großstädten) kleinere Gemeinden finanziell unterstützen können. Denn gemäß Art. 7, IV werden die Priester „von der Metropolitankasse besoldet und versichert“. Ein Metropolitanrat aus je fünf Laien und Priestern hilft dem Metropoliten bei der ökonomischen Verwaltung seiner Diözese.³⁴ Auf diese Weise können Fachleute, welche in der Regel Laien sind, zum finanziellen Wohlergehen ihrer Kirche beitragen.

Die Griechisch-Orthodoxe Metropole, welche vor allem in einem katholisch-evangelischen Umfeld der BRD wirken musste, bekannte sich bereits in ihrer Verfassung „im Geiste der christlichen Einheit“³⁵ zur Ökumene mit den beiden Volkskirchen Deutschlands. Das hatte positive Folgen für die weitere Entwicklung der Metropole, insbesondere im sozialen Bereich. Im beiderseitigem Einvernehmen entschieden die Katholische Kirche in Deutschland und die reformatorischen Kirchen, dass die Erste sich vor allem um zahlreiche katholische Einwanderer kümmern solle, während die evangelischen Kirchen ihre diakonische Tätigkeit auf die Orthodoxen ausdehnen (evangelische Einwanderer gab es damals kaum), freilich in Zusammenarbeit mit der einheimischen griechisch-orthodoxen Kirchenstruktur, welche 1978 vertraglich geregelt wurde.³⁶

Da die griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland keine Kirchensteuer erhebt, ist sie bei ihrer Finanzierung vor allem auf Spenden der Gläubigen angewiesen. Mit diesen wäre es aber kaum möglich, den Bau von neuen Kirchen bzw. ganzen Kirchenzentren in Deutschland zu finanzieren. Die Römisch-katholische Kirche und evangelische Kirchen, welche dank der von ihnen erhobenen Kirchensteuer über viel größere Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, haben auf diesem Gebiet einen bemerkenswerten ökumenischen Beitrag geleistet.

Die Ökumene hat jedoch nicht nur eine praktische Dimension, sondern auch einen theologischen Ausdruck im lokalen Dialog der Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland mit der Römisch-katholischen Kirche in Deutschland. Die gemeinsame Kommission der Griechisch-Orthodoxen Metropole und der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte

³¹ Art. 3,I VGOMD.

³² Art. 4,1 VGOMD.

³³ Vgl. Art. 6,I-II VGOMD.

³⁴ Vgl. Art. 3,X VGOMD.

³⁵ Art. 2,III VGOMD.

³⁶ Vgl. *Feige*, Die Orthodoxen Kirchen in Deutschland (Anm. 11), 219.

1989 das Dokument „Die Eucharistie der einen Kirche. Liturgische Überlieferung und kirchliche Gemeinschaft“, in welchem sie „einige der grundsätzlichen Erkenntnisse des Internationalen Theologischen Dialogs zwischen beiden Kirchen auf die ... Situation gegenseitiger gottesdienstlicher Erfahrung hin zu konkretisieren und von der liturgischen Überlieferung her zu beleuchten“³⁷ bestrebt war. Da die beiden Kirchen ihre sieben Sakramente gemeinsam haben, ist es nicht verwunderlich, dass ein weiteres theologisches Dokument von 1997 – „Die Sakramente (Mysterien) der Eingliederung in die Kirche“³⁸ – sich mit den Initiationssakramenten Taufe und Myronsalbung (Firmung) befasste und das nachfolgende von 1999 die „Sakramente der Heilung“³⁹ – Buße (Beichte) und Krankensalbung (Ölung) thematisierte. Die gemeinsame Handreichung „Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen“⁴⁰ (1993) wird von pastoraler Fürsorge und Verständnis für Mischehen vieler Orthodoxen in der Diaspora getragen. In ihr bekennen sich die beiden Kirchen zur grundsätzlichen Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe, verschweigen jedoch nicht die realen Unterschiede in Bezug auf Möglichkeit einer Scheidung. Eine orthodox-katholische Ehe sei in gewisser Weise ein Vorläufer der Wiederherstellung der Einheit zwischen West und Ost, deswegen könne sie „zu einem Zeichen ökumenischer Hoffnung werden“⁴¹. Die theologisch-pastorale Handreichung „Das Sakrament der Weihe (Bischof – Priester – Diakon)“⁴² (2005) gründet auf gegenseitiger Anerkennung der apostolischen Sukzession des dreistufigen Weiheamtes und drückt eine „gemeinsame Einstellung“⁴³ zur Frauenordination aus. Das Dokument „Die Gemeinschaft der Heiligen als Gabe und Aufgabe“⁴⁴ hebt „viele grundlegende gemeinsame Züge“⁴⁵ der Heiligenverehrung in Ost und West hervor, außerdem unterstreicht es die ökumenische Wirkung von gemeinsamen Heiligen (z. B. Nikolaus von Myra).

Die griechisch-orthodoxe Metropole war stets danach bestrebt, ihrer Integrationsaufgabe in Deutschland gerecht zu werden. Einerseits dienen orthodoxe Gemeinden in der Diaspora auf natürliche Weise als ein Stück Heimat in der Fremde, wo man die Muttersprache hören und sprechen sowie mitgebrachte Volksbräuche und Traditionen praktizieren kann. Andererseits aber war die Metropole von Deutschland darum bemüht, die Entstehung einer in sich geschlossenen griechischen Parallelgesellschaft zu verhindern, was dem universalen Geist der christlichen Botschaft widersprechen würde. Die Orthodoxe Kirche ist keine nationale bzw. ethnische Institution, sondern die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, welche zu allen Völkern gesandt wurde, um das Evangelium vom Heil aller Menschen in Christus zu verkünden. Daher hat die Leitung der griechisch-orthodoxen Metropole ihre meist in Griechenland ausgebildeten Kleriker gezielt dazu ermutigt, gut Deutsch zu lernen, um als Verbindungsglieder zwischen ihren Gemeinden und der deutschen Gesellschaft dienen zu

³⁷ Einleitung zu diesem Dokument, 8. Siehe den vollen Text at: https://www.liturgie.ch/images/liturgie/praxis/dokumente/pdf/DBK_128.pdf (29.06.2026).

³⁸ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die Sakramente (Mysterien) der Kirche und die Gemeinschaft der Heiligen Dokumente der Gemeinsamen Kommission der Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz (=Arbeitshilfen Nr. 203), Bonn 2006, 35-48, at: <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeits-hilfen/die-sakramente-mysterien-kirche-gemeinschaft-heiligen.html> (29.06.2026).

³⁹ Ebd., 49-58.

⁴⁰ Ebd., 59-70.

⁴¹ Ebd., 69.

⁴² Ebd., 71-82.

⁴³ Ebd., 77.

⁴⁴ Ebd., 83-112.

⁴⁵ Ebd., 95.

können. Die Orthodoxie sieht sich nicht als radikale Opposition zur säkularisierten Gesellschaft, sondern sie ist bereit, ihre spirituellen Gaben mit dieser zu teilen, um durch einen liebevollen Dialog den Menschen von heute in ihrer spirituellen Notlage beizustehen.

Eine grundlegende Rolle in der Priesterfortbildung der griechisch-orthodoxen Metropolie von Deutschland spielt die ökumenische Theologie – es gilt, die eigenen Geistlichen und durch diese auch alle anderen Gläubigen mit der Geschichte, Spiritualität und Theologie der anderen christlichen Kirchen vertraut zu machen, damit sie den Vertretern dieser Kirchen, vor allem den Katholiken und evangelischen Christen, in ihrem Alltagsleben, dem pastoralen Wirken und bei interkonfessionellen Kontakten allgemein ohne antiökumenische Scheuklappen begegnen können.

Alleine die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland zählt heutzutage ca. eine halbe Million Gläubige.⁴⁶

5 Orthodoxe ukrainische Gemeinden in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung der Ukrainischen Orthodoxen Kirche (UOK)

5.1 Vorbemerkungen

Seit sich im Zuge des Ukrainekriegs große Wellen von Kriegsflüchtlingen in Deutschlands Großstädten niedergelassen haben, bemerkt man in deren orthodoxen Kirchen einen bedeutenden Zuwachs an Mitgliedern orthodoxer Kirchen ukrainischer Prägung und Sprache. Problematisch wird es, besonders für westliche Augen, festzustellen, zu welcher „orthodoxen“ und „ukrainischen“ Kirche genau sie gehören. Nicht allen in Deutschland mag bewusst sein, dass besonders nach Ausbruch des Krieges und der damit einhergehenden territorialen, politischen und soziologischen Änderungen auch die kirchliche Bevölkerung der Ukraine sich neu orientiert. So findet man hierzulande ukrainische Gemeinden verschiedener Jurisdiktionen. Angehörige dieser Kirchen, die in Deutschland Schutz vor dem Krieg suchen, schließen sich entweder bestehenden Gemeinden der hiesigen Jurisdiktionen an oder bilden neue. Wenn es nun in Deutschland fünf verschiedene offizielle kirchliche Anlaufstellen für Gläubige aus der Ukraine gibt – und dies neben den Gemeinden der mit Rom unierten ukrainischen Kirchen des byzantinischen Ritus – ist natürlich die Verwechslungsgefahr groß. Bedenkt man dazu, dass sich die Kirchen untereinander teils als nicht kanonisch bezeichnen, ist besonders für protestantische oder römisch-katholische Gemeinden in Deutschland, die die entsprechenden ukrainischen Gemeinden u.a. durch Überlassung ihrer Gebäude unterstützen, das Potenzial für Unübersichtlichkeit und sogar Irritationen nicht zu vernachlässigen. Mit Blick auf diese Situation und auf Basis der Erkenntnisse im exzellenten Artikel von Prof. Dagmar Heller⁴⁷ findet sich nachstehend eine Situationsanalyse der in Deutschland vertretenen orthodoxen ukrainischen Kirchen.

⁴⁶ Vgl. at: <https://www.ack-bayern.de/mitglieder/mitgliederliste/griechisch-orthodoxe/> (29.06.2026).

⁴⁷ Heller, Dagmar, Orthodoxe ukrainische Kirchengemeinden in Deutschland. Ein Überblick, Bensheim 2024, at: <https://konfessionskundliches-institut.de/allgemein/orthodoxe-ukrainische-kirchengemeinden-in-deutschland/> (29.06.2026).

5.2 Aufstellung der Gemeinden

5.2.1 Ukrainische Gemeinden im Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs organisierten sich exilukrainische Gemeinden unter dem Namen „Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche in der Diaspora“. Autokephaliebestrebungen in der Ukraine hatte es bereits seit 1917 gegeben; diese entwickelten sich auch im Rahmen der „Erneuererbewegung“ der 1920er Jahre und wurden im Sowjetstaat im Rahmen der allgemeinen Religionsverfolgung brutal unterdrückt. Unter deutscher Besatzung 1941 erstand die national orientierte „Autokephale Ukrainische Kirche“ von Neuem (im Gegensatz zur „Autonomen Ukrainischen Kirche“, die nicht radikal anti-russisch war) und organisierte sich 1950 nach der Evakuierung in München neu. Während in der UdSSR eine Weiterexistenz unmöglich war, wirkten solche Gemeinden in der gesamten ukrainischen Emigration, von wo aus dann 1990 Impulse zur Wiederherstellung auch in der Ukraine selbst ausgingen. Die erstarkenden Gemeinden in der Emigration wurden schließlich 1995 in das Ökumenische Patriarchat aufgenommen und sind hierzulande seit 1997 in der Orthodoxen Bischofskonferenz vertreten. In ihrer heutigen Erscheinungsform heißen sie Ukrainische Orthodoxe Diözese von Westeuropa. Ihr Dekanat zählt in Deutschland bundesweit 30 Gemeinden.⁴⁸ Diese Gemeinden unterstehen seit 2016 dem Erzbischof Daniil (Zelinski) von Pamphilon, der in den USA residiert.

5.2.2 Die Orthodoxe Kirche der Ukraine (OKU)

Die OKU wurde 2018 durch den vom Ökumenischen Patriarchat verliehenen Autokephalie-Tomos gegründet, mit Epiphaniij (Dumenko) als Oberhaupt, letzterem wurde durch den Tomos der Rang eines Metropoliten verliehen. Priester bzw. Gläubige, die aus der OKU nach Deutschland kommen, müssten in der Theorie unter die Leitung des Ökumenischen Patriarchats kommen, denn laut Tomos darf die OKU ihre Tätigkeit nicht auf das Ausland ausdehnen, in Deutschland also keine eigenen Gemeinden ohne den Segen des Ökumenischen Patriarchats eröffnen.⁴⁹

⁴⁸ Zu finden at: www.uokd.de/gemeinden (29.06.2026) (vor 2022 gab es übrigens nicht mehr als fünf).

⁴⁹ Das Ökumenische Patriarchat begründet diese Haltung grundsätzlich durch seine Auslegung des Kanons 28 des IV. Ökumenischen Konzils von Chalkedon. Dieser Auslegung zufolge hat ausschließlich das Ökumenische Patriarchat das Recht, für die gesamte Diaspora zu sorgen. Entsprechend verfügt keine andere autokephale Kirche, nicht einmal wenn sie ein großes Patriarchat ist und zahlreiche ihrer Gläubigen in der sog. Diaspora leben, über eine Jurisdiktion außerhalb ihres eigenen kanonischen Territoriums. M. Von Sardes leitet dieses Vorrecht Konstantinopels aus dessen Stellung als erster Thron der Orthodoxie ab: „Sogar wenn der Kanon achtundzwanzig (von Chalkedon) und die früheren Kanones nicht existiert hätten, alleine schon die Tatsache, dass der Ökumenische Patriarch der erste Bischof ist, liefert eine genügende Grundlage dafür, dass alleine er für jene neuen kirchlichen Körperschaften sorgt, welche das Alter für Autokephalie noch nicht erreicht haben.“ Englisch: „Even if canon twenty eight and the earlier canons did not exist, the mere fact that the Oecumenical Patriarch is the first bishop provides a sufficient basis for him alone to take care of those new ecclesiastical bodies which have not yet reached the age for autocephaly“ (*Metropolitan of Sardes Maximos, The Oecumenical Patriarchate in the Orthodox Church, Thessaloniki 1976, 311*).

Mit dieser Position des Ökumenischen Patriarchats in Bezug auf die orthodoxe Diaspora stimmen die meisten anderen autokephalen Ortskirchen allerdings nicht überein. Mit der Diasporafrage, d.h. der Existenz mehrerer Bischöfe bzw. Diözesen in ein und demselben Gebiet in der sog. Diaspora, setzten sich die Vertreter der orthodoxen Kirchen besonders in den 2000er Jahren intensiv auseinander. Das Ziel bestand darin, zum Heiligen und Großen Konzil von Kreta 2016 eine kanonische und tragbare Struktur für die Orthodoxe Kirche in der Diaspora zu finden. Als provisorische kanonische Lösung wurde in der 45. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz vom 12. Juni 2009 beschlossen, in den verschiedenen Ländern der Diaspora Bischofskonferenzen einzurichten. Sie sollen die Einheit der Orthodoxie zum Ausdruck bringen und ihr die Möglichkeit geben, mit einer gemeinsamen Stimme zur Mehrheitsgesellschaft zu sprechen. In Deutschland ist dies die OBKD unter Vorsitz des Metropoliten von Deutschland und Exarchen von Zentraleuropa des Ökumenischen Patriarchates Augoustinos (Lambardakis). Bis heute existiert jedoch keine feste und dauerhafte

Darüber hinaus ist im Autokephalie-Tomos für die OKU festgehalten: „Um bedeutende Fragen kirchlicher, dogmatischer und kanonischer Natur zu lösen, sollte sich der Seligste Metropolit von Kyïv und der ganzen Ukraine im Namen der Heiligen Synode seiner Kirche an unseren Allerheiligsten Patriarchal- und Ökumenischen Thron wenden, indem er sich um dessen autoritative Meinung und festes gegenseitiges Verständnis bemüht, wobei die Rechte des Ökumenischen Throns auf ein Exarchat in der Ukraine und die heiligen Stauropegien unvermindert bestehen bleiben.“⁵⁰

Allerdings haben sich dennoch, entgegen den Bestimmungen des Tomos, eigenständige Gemeinden der OKU gegründet, deren jurisdiktioneller Status mithin unklar ist. Es sind keine vertrauenswürdigen Quellen dazu bekannt, wie viele solcher Gemeinden derzeit existieren.

5.2.3 Die Ukrainische Orthodoxe Kirche (UOK)

Auch diese Kirche, der seit 2014 Onufriy (Berezovsky), der Metropolit von Kiew und der Ganzen Ukraine, vorsteht, gründet seit 2022 eigene Gemeinden in Deutschland. Bis heute ist die UOK, trotz Gründung der „OKU“ (s. 5.2.2) die orthodoxe Mehrheitskirche in der Ukraine⁵¹. Sie gehörte als autonome Kirche ursprünglich der Jurisdiktion des Moskauer Patriarchats (ROK-MP) an. Mit Beginn des Krieges 2022 hat sie sich jedoch gegen die russische Position gestellt und sagte sich von der Jurisdiktion Moskaus los (ohne dabei Autokephalieansprüche zu stellen). Die von der UOK eigens gegründeten Gemeinden in der Diaspora sind direkt Metropolit Onufriy unterstellt; verwaltet werden sie von Bischof Benjamin (Vološčuk).⁵² Das Konfessionskundliche Institut in Bensheim betreibt eine dynamische Liste der UOK-Gemeinden, die fortlaufend ergänzt werden soll⁵³. Diese Gemeinden pflegen derzeit weder Beziehungen zu den Diaspora-Diözesen der ROK-MP und der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland (ROKA), noch zur OBKD. Grund für letzteres ist, dass einerseits das Moskauer Patriarchat (dessen Mitgliedschaft in der OBKD zurzeit ruht) diese Entwicklung mit Sorge betrachtet⁵⁴ – fürchtet sie doch um eine Spaltung der eigenen bislang gemischten Diaspora – andererseits das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel seit 2018 nur die OKU als kanonisch anerkennt. Zu dem kanonischen Status der UOK nach der Gründung der OKU hat sich das Ökumenische Patriarchat offiziell noch nicht geäußert⁵⁵.

kanonische Struktur in der Diaspora. Das Ökumenische Patriarchat hält grundsätzlich an seinem Anspruch auf die gesamte Diaspora fest, während die anderen Ortskirchen diesen Anspruch weiterhin nicht anerkennen.

50 Übersetzung des Verfassers.

51 Für eine Zusammenfassung und Diskussion der Statistiken siehe *Bremer, Thomas*, Welche orthodoxe Kirche in der Ukraine ist die größte? / Which orthodox church in Ukraine is the largest?, at: <https://publicorthodoxy.org/2022/11/09/ukraine-largest-church> (29.06.2026).

52 Siehe at: <https://konfessionskundliches-institut.de/allgemein/orthodoxe-ukrainische-kirchengemeinden-in-deutschland/> (29.06.2026).

53 Die Liste ist einsehbar at: <https://konfessionskundliches-institut.de/wp-content/uploads/2023/11/Gemeinden-der-Ukrainischen-Orthodoxen-Kirche-29.11.2023.pdf> (29.06.2026).

54 Das Moskauer Patriarchat hat allerdings bis jetzt keine offizielle Stellungnahme zur Diaspora der UOK abgegeben, andererseits erkennt es die proklamierte Selbstständigkeit dieser Kirche nicht an.

55 Allerdings bemerkt Haller zurecht: „Diese Gemeinden haben keine Beziehung zur OBKD, da sie in der Auffassung des Moskauer Patriarchats nicht Metropolit Onufrij direkt unterstehen können [weil die Onufrij-Kirche keine autokephale Kirche ist] und andererseits das Patriarchat von Konstantinopel nur die von ihm gegründete OKU als autokephal anerkennt [weil in einem Territorium nur eine autokephale Kirche existieren kann]“, *Heller*, Orthodoxe ukrainische Kirchengemeinden (Anm. 47).

5.2.4 Das sog. Kiewer Patriarchat

Eine einzige Gemeinde in Deutschland⁵⁶ mit Sitz in Köln erklärt sich dieser Jurisdiktion zugehörig. Hierbei geht es um eine 1992 von der oben genannten UOK abgespaltene Gruppierung unter der Leitung des selbsternannten Patriarchen Filaret (Denysenko). Wenngleich diese Kirche 2018 in die OKU mitfusioniert worden war, spaltete sie sich von dieser gleich im Jahr darauf wieder ab aufgrund von innerkirchlichen Konflikten zwischen Filaret und Epiphaniy. Selbst wenn diese Kirche wieder als eigenständig auftritt und sich genauso Ukrainische Orthodoxe Kirche nennt (eben mit dem Zusatz „Kiewer Patriarchat“), wird sie von keiner anderen Kirche der Orthodoxie anerkannt⁵⁷.

5.2.5 Die Russischen Kirchen

Wenngleich sich die UOK von der Russischen Kirche gelöst hat, gehören nach wie vor ukrainische Priester und Gläubige aus der UOK den Gemeinden der für Deutschland territorial zuständigen Diözesen der ROK-MP und der ROKA an. Viele Flüchtlinge – Laien und Priester – schlossen sich diesen russischen Gemeinden an⁵⁸. Sowohl die ROK-MP als auch die ROKA sind grundsätzlich in der OBKD vertreten, allerdings mit ruhender Mitgliedschaft, wobei die ROKA an der Arbeit der Kommissionen der OBKD teilnimmt. Ebenso schlossen sich ukrainische Flüchtlinge den deutschen Gemeinden des Erzbistums der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa (Archevêché des Églises de la Tradition Russe en Europe Occidentale) mit Sitz in Paris an. Dieses 1931 vom Ökumenischen Patriarchat provisorisch aufgenommene Erzbistum bzw. Exarchat russischer Tradition ging nach einer wechselvollen Geschichte im Jahre 2018 unter der Leitung von Metropolit Johannes (Renneteau) in die Jurisdiktion des Moskauer Patriarchats über und genießt dort weitgehend autonomen Status.

Die obige Aufstellung zeigt: wenn sich ein Christ in Deutschland als „ukrainisch“ und „orthodox“ bezeichnet, kommen à priori fünf verschiedene Jurisdiktionen bzw. sechs selbständige Kirchen für seine Zugehörigkeit in Frage. Erschwerend kommt die starke Ähnlichkeit in der Nomenklatur hinzu, denn fast alle tragen im Namen in irgendeiner Weise eine direkte Nennung der Ukraine und der Orthodoxie. Die Zuordnung wird mithin erheblich erleichtert, wenn das kirchliche Oberhaupt der infrage kommenden Gemeinde festgestellt werden kann.

5.3 Das Dekret des Konzils der Ukrainischen Orthodoxen Kirche vom 27. Mai 2022⁵⁹

Das Konzil der Ukrainischen Orthodoxen Kirche (im Folgenden: das Konzil – slaw. Sobor), welches am 27. Mai 2022 in Feofanija bei Kiew stattfand, befasste sich mit den Fragen des kirchlichen Lebens, welche infolge der „militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die

⁵⁶ Zu finden at: <https://ukrainian-church.de> (29.06.2026).

⁵⁷ Filaret ist am 20.03. 2026 gestorben. Diese „Kirche“ existiert in der Ukraine selbst noch, auch wenn sie offiziell aufgelöst wurde und sie hat sich relativ zügig nach dem Tod Denissenkos sogar einen neuen „Patriarchen“ gewählt. Das ist allerdings eine marginale Gruppe, deren genaue Mitgliederzahl nicht bekannt ist. Verschiedener Schätzungen gehen von einer 2-stelligen bis max. niedrigen 3-stelligen Zahl von Gemeinden aus, die aller sehr klein sein dürften.

⁵⁸ Respektive können die Gemeinden dieser Kirchen at: <https://rocmp.de/de/churches/> (29.06.2026) und <https://rocor.de/de/gemeinden.html> eingesehen werden.

⁵⁹ Siehe at: <https://news.church.ua/2022/05/27/postanova-soboru-ukrajinskoji-pravoslavnoji-cerkvi-vid-27-travnya-2022-roku/> (29.06.2026).

Ukraine“ entstanden sind. Auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Arbeit hat das Konzil Folgendes beschlossen⁶⁰:

„7. Für die Zeit des geltenden Kriegsrechts, wenn die Verbindungen zwischen den Diözesen und dem kirchlichen Leitungszentrum erschwert oder nicht vorhanden sind, hält es das Konzil für zweckmäßig, den Diözesanbischöfen das Recht zu gewähren, über bestimmte Fragen des Diözesanlebens, welche in der Zuständigkeit des Heiligen Synods oder des Vorstehers der Ukrainischen Orthodoxen Kirche liegen, eigenständig zu entscheiden. Wenn später die Möglichkeit dazu wiederhergestellt sein wird, soll die Hierarchie darüber informiert werden.“

Das Konzil der UOK hat sich in diesem Absatz auf einen bekannten Erlass der Russischen Kirche gestützt (bekannt als Erlass, Dekret bzw. Verfügung 362), der die Kanonistik der Russischen Kirche im 20. Jahrhundert geprägt hat: Am 7./20. November 1920 hatte die Oberste Kirchenverwaltung in Moskau (bestehend aus Patriarch, Hl. Synod und Kirchenrat) in 10 Punkten dargelegt, wie sich die Kirche im Fall des damaligen Bürgerkrieges zu verhalten habe, wenn „in Folge von Verschiebung der Front, Änderung der Staatsgrenze und ähnlichem“ die Verbindungen zur Kirchenverwaltung abbrechen.⁶¹ Die Bischöfe, die sich in einer solchen Notlage wiederfanden, hatten grundsätzlich zwei Aufgaben:

- a) Sie mussten konziliare Strukturen bilden und mit jenen Bischöfen in kirchliche Gemeinschaft treten, mit denen dies möglich war, sprich: die sich auf derselben Seite der Frontlinie befanden.
- b) Sollte jedoch ein Bischof im Rahmen des Kriegsgeschehens völlig isoliert sein und keine Möglichkeit haben, konziliar zu agieren, hatte er „alle Macht auf sich zu nehmen“ und sollte „alle Maßnahmen zur Regelung des örtlichen kirchlichen Lebens [...] entsprechend den örtlichen Gegebenheiten treffen, indem er alle Fragen, die nach den Kanones bischöflicher Gewalt unterliegen, [...] selbst entscheidet, [...] auch allein und auf eigene Verantwortung.“⁶²

Es würde zu weit gehen, darüber zu spekulieren, warum sich das Konzil der UOK von 2022 nicht explizit auf das berühmte Dokument berufen, sondern lediglich bestimmte Formulierungen daraus übernommen hat. Tatsache ist jedoch, dass der Erlass 362 heute wieder eine Rolle spielt, wenn eine kanonische Lösung für den Kriegsfall gefunden werden muss. So berief sich auch das Moskauer Patriarchat auf denselben Erlass als einen „Präzedenzfall“, als es die kirchliche Leitung in den von Russland annektierten ukrainischen Territorien übernahm, weil letztere „durch Verschiebung der Frontlinie“ ohne funktionierende Kirchenverwaltung geblieben sind.⁶³

Für das Thema unseres Artikels ist der Absatz im Dokument des Konzils in Feofanija von 2022 über die Diasporatätigkeit der UOK von besonderem Interesse:

„8. Eine neue pastorale Herausforderung wurde für unsere Kirche in letzter Zeit besonders akut. Während der drei Kriegsmonate wurden mehr als 6 Millionen ukrainische

⁶⁰ Das Dekret des Konzils der Ukrainischen Orthodoxen Kirche vom 27. Mai 2022, *Orthodoxes Forum* 36 (2022) 83 f.

⁶¹ Dabei ist wichtig zu betonen, dass der Erlass Nr. 362 auf Entscheidungen des Landeskonzils von 1917-18 fußt, s. Artemoff, Nikolai, Das Landeskonzil 1917-1918 als Grundlage und Quelle des Erlasses № 362 vom 7./20. November 1920 (russ.), in: Международная научная конференция «1917-й: Церковь и судьбы России», Moskau 2008, 117-134.

⁶² Vgl. den Text des Erlasses bei Seide, Geschichte der Russischen Orthodoxen Kirche (Anm. 11), 437-438 [Hervorhebung von mir].

⁶³ Siehe at: <http://moseparh.ru/zhurnaly-svyashhennogo-sinoda-ot-12-marta-2024-goda.html> (29.06.2026).

Staatsbürger dazu gezwungen, ins Ausland auszureisen. Es handelt sich hauptsächlich um Ukrainer aus den südlichen, östlichen und zentralen Regionen der Ukraine. Ein beträchtlicher Teil von ihnen sind Gläubige der Ukrainischen Orthodoxen Kirche. Aus diesem Grund erhält die Kyïver Metropole der Ukrainischen Orthodoxen Kirche Aufrufe aus verschiedenen Ländern mit der Bitte, ukrainische orthodoxe Pfarreien zu gründen. Es ist offensichtlich, dass viele unserer Landsleute in ihre Heimat zurückkehren werden, aber nicht wenige werden dauerhaft im Ausland bleiben. In diesem Zusammenhang drückt das Konzil seine tiefe Überzeugung aus, dass die Ukrainische Orthodoxe Kirche ihre Gläubigen nicht ohne Seelsorge lassen kann, sie soll ihnen in ihren Prüfungen beistehen und Kirchengemeinden in der Diaspora organisieren. Es ist notwendig, auch weiterhin die Mission unter den orthodoxen Ukrainern im Ausland auszubauen, damit diese ihren Glauben, ihre Kultur, ihre Sprache und ihre orthodoxe Identität bewahren“.

In diesem Beschluss vom 27. Mai 2022 hat die UOK, wie erwähnt, ihre Unabhängigkeit vom Moskauer Patriarchat erklärt, wenngleich sie das Wort „Autokephalie“ bis heute nicht verwendet. Sie verfügt daher selbständig über alle Diözesen und Gemeinden auf dem Gebiet des Staates Ukraine. In den letzten gut zwei Jahren hat die UOK, wie auch im Dekret angekündigt, einige Gemeinden außer Landes gegründet und tut dies auch weiterhin. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Handlung kanonisch ist, da dadurch zusätzliche Parallelstrukturen in der Diaspora entstehen. Die UOK begründet diesen Schritt mit der pastoralen Verantwortung, die sie für die vielen Gläubigen ihrer Kirche trägt, die wegen des Krieges ihre Heimat verlassen mussten, da diese Flüchtlinge weiterhin betreut werden sollen. Es wäre allerdings möglich, diese Seelsorge unter der Jurisdiktion einer bereits in der Diaspora, in diesem Fall Deutschland, vorhandenen Diözese zu organisieren, wie das teilweise auch geschieht (s. oben). Jedoch wäre dies – so das Argument – nicht für alle ukrainischen Flüchtlinge annehmbar. Einige haben beispielsweise Schwierigkeiten, eine Gemeinde der ROK-MP oder der ROKA zu besuchen aufgrund deren Zugehörigkeit bzw. deren Bezug zum Patriarchat von Moskau. Erzpriester Mykola Danylewytch, stellv. Leiter des Außenamtes der UOK, erklärte in einem Interview, „dass die meisten orthodoxen Ukrainer nichts mit dem zu tun haben wollen, was sie an Russland erinnert.“⁶⁴

5.4 Kanonische Beurteilung der Gemeinden der Ukrainischen Orthodoxen Kirche in Deutschland

1. Kan. 37 des Konzils Quinisextum (QS)

„Denn zu verschiedenen Zeiten gab es Einfälle von Barbaren, und deshalb wurden die meisten Städte von den Gesetzlosen versklavt, und aus diesem Grund war es dem Vorsteher einer solchen Stadt unmöglich, nach der Weihe seinen Thron zu empfangen, sich darauf mit priesterlicher Autorität niederzulassen und so, nach treuer Sitte, Weihen zu erteilen und zu vollziehen und alles, was einem Bischof zusteht: Darum haben wir, da wir das Priestertum ehren und achten und wollen, dass die Versklavung durch die Heiden den kirchlichen Rechten keinen Schaden zufügt, beschlossen, dass die so Geweihten, die aus dem genannten Grund nicht auf den Thron gekommen sind, deswegen nicht verurteilt werden sollen⁶⁵: Darum sollen sie die verschiedenen Grade des Klerus nach den Regeln

⁶⁴ Vgl. *Katholische Nachrichten-Agentur* 2024 01-04, 38.

⁶⁵ Am Quinisextum selbst scheint eine ganze Reihe solcher Bischöfe teilgenommen zu haben. Vgl. Heinz Ohme (Hg.), *Concilium Quinisextum - Das Konzil Quinisextum (=Fontes Christiani 82)*, Turnhout 2006, 122.

ordinieren und das Vorrecht des Vorsitzes nach ihren jeweiligen Grenzen ausüben, und alles, was von ihnen ausgeht, soll als fest und rechtmäßig anerkannt werden. Denn die Not der Zeit und die Hindernisse, die der Einhaltung der Akribeia entgegenstehen, sollen die Grenzen der Oikonomia nicht beeinträchtigen“⁶⁶.

Nach diesem Kanon bleibt ein Bischof im Exil der legitime Oberhirte seiner Diözese, selbst dann, wenn er keine Möglichkeit hat, diese zu besuchen. Er kann seine Diözese also auch aus der Entfernung leiten. Die heutigen Kommunikationsmittel erleichtern das sehr. Weil andere Kanones *jegliche Einmischung eines Exilbischofs in die inneren Angelegenheiten der gastgebenden Diözese verbieten*, kann es sich bei seiner Weihevollmacht nur um den Klerus der eigenen Diözese handeln, dessen Versammlungen er auch leiten darf — wahrscheinlich durch delegierte Presbyter.

Dieser Kanon beschreibt zwar nicht vollständig die ukrainische Situation, denn es wäre nicht korrekt, von „Barbareneinfällen“ und „versklavten Städten“ zu sprechen, er kann dennoch angewandt werden, da der Geist des Kanons durchaus die Situation der orthodoxen Ukrainer widerspiegelt, die sich aufgrund der „Not der Zeit“ und der „Hindernisse, die der Einhaltung der Akribeia entgegenstehen“ in der gegenwärtigen Lage befinden. Wie das Pedalion betont⁶⁷, sind die Weihen, die ein solcher Bischof außerhalb des Territoriums seiner Diözese für diese vornimmt, gültig, obschon dies der Akribeia widerspricht. Die Kleriker verlassen ihre Heimat in der Regel unfreiwillig und aufgrund des Krieges, beziehungsweise Bischöfe und Kleriker können, wie im Fall der unter russische Kontrolle geratenen Gebiete oder im Fall von Zwangsenteignungen und Verhaftungen durch die ukrainischen Behörden, in ihrer Diözese gar nicht oder nur sehr beschränkt wirken. Ähnlich wie damals die Zypriotische Kirche lässt sich argumentieren, dass die UOK in ihrer Existenz bedroht ist. Die Bischöfe der UOK bleiben demnach rechtmäßige Bischöfe ihrer Diözese, auch wenn sie sich nicht in dieser befinden⁶⁸.

Bei der Frage der Ausweitung der UOK auf Deutschland sollte der folgende Kanon bedacht werden:

2. Kan. 39 Quinisextum

„Da unser Bruder und Mitliturge Johannes, der Vorsteher der Insel Zypern, sich mit seinem Volk wegen der Barbareneinfälle und um sich von der heidnischen Sklaverei zu befreien und sich treu dem Zepter der christlichen Macht zu unterwerfen, durch die Vorsehung Gottes, der die Menschen liebt, und durch die Fürsorge unseres christusliebenden und

⁶⁶ Übersetzung vom Verfasser.

⁶⁷ Nikodimos der Hagiorit / Agapios der Priestermonch (Hg.), Πηδάλιον, Athen 1982, 252f.

⁶⁸ Damit ist bspw. die Einsetzung eines Gegenbischofs in Kherson durch das Moskauer Patriarchat unkanonisch, kritisch ist aber auch die Einsetzung bzw. Anerkennung Epiphanijs (Dumenko) als Oberhaupt der OKU mit Bischöfen als einer Gegenkirche durch das Ökumenische Patriarchat, da ja der jeweilige Bischof der UOK kanonisch geweiht und nicht etwa schismatisch ist, weshalb er über volle apostolische Sukzession verfügt; zudem wird vor Ort das Prinzip „eine Stadt – ein Bischof“ verletzt. Das Vorgehen beider Patriarchate in der Ukraine ist kanonisch zweifelhaft. Der Synod der ROK-MP gründet sein Vorgehen juristisch auf den Erlass 362. Hierdurch war (im Kontext des russischen Bürgerkriegs) die Möglichkeit solcher provisorischen Neustrukturierungen höchstinstanzlich eröffnet worden. Es werden somit eigentümliche Parallelen mit der bolschewistischen Verfolgung und dem russischen Bürgerkrieg gezogen (Information Orthodoxie 156 [02.01.2024], 13). Auch in der Diözese Berdjansk amtiert derzeit ein neu eingesetzter Bischof, nämlich Luka (Volčkov) als Vikar des Patriarchen, der bisherige Vorsteher der sibirischen Diözese Iskitim. Er erreichte Berdjansk Ende Mai 2023 und hat am 28. Mai seine erste Göttliche Liturgie in der Stadt zelebriert. (Information Orthodoxie 140 [23.03.2023] 23f.; at: <https://spzh.eu/ru/amp-news/a73925-neuzheli-otkhod-berdjanskoj-eparkhii-sodejstvuet-pravoslavnomu-edinstvu>; <https://pravoslavie.ru/153906.html> (29.06.2026)). Weitere Präzedenzfälle wären möglich, denkt man an die Grenzverschiebungen im Rahmen des II. Weltkrieges oder anderer kriegerischer Auseinandersetzungen.

frommen Königs von der genannten Insel in die Region des Hellespont entfernt hat, beschließen wir: dass die Vorrechte (προνόμια), die dem Thron des oben genannten Mannes von den einst in Ephesus versammelten gotttragenden Vätern verliehen wurden, unverändert erhalten bleiben, dass das neue Justinianopolis die Rechte Konstantinopels hat (ὥστε τὴν νέαν Ἰουστινιανούπολιν τὸ δίκαιον ἔχειν τῆς Κωνσταντινουπόλεως) und dass der dort zu errichtende ehrwürdige Bischofsitz allen Bischöfen der Hellespont-Region vorstehen (προεδρεύειν) soll und nach einer alten Gewohnheit von seinen eigenen Bischöfen geweiht werden kann (ὑπὸ τῶν οἰκείων ἐπισκόπων χειροτονεῖσθαι, κατὰ τὴν ἀρχαίαν συνήθειαν). Denn unsere gotttragenden Väter haben auch überlegt, dass die Gewohnheiten jeder Kirche beachtet werden sollen und dass der Bischof der Stadt Kyzikos dem Vorsteher der genannten Justinianopolis unterstellt sein soll, nach dem Beispiel aller anderen Bischöfe, die dem genannten ehrwürdigen Vorsteher Johannes unterstellt sind; von diesem soll, wenn nötig, der Bischof der Stadt Kyzikos selbst ordiniert werden.“⁶⁹

Die Autokephalie der Kirche Zyperns, welche vom 3. Ökumenischen Konzil von Ephesos (431) bestätigt wurde, hatte auch während des Exils der Hierarchie und eines Teils von Gläubigen dieser Kirche nach der arabischen Eroberung der Insel im Gebiet von Hellespontos weiter Bestand. Mit anderen Worten, die territoriale Jurisdiktion wurde in der Diaspora in eine personale Jurisdiktion umgewandelt⁷⁰. Während der Herrschaft von Kaiser Justinian II. verließ der Erzbischof von Zypern, Johannes, zusammen mit seinen Priestern und Laien die Eparchie Zypern und zog in die Eparchie des Hellesponts, wo es bereits kanonische Bischöfe gab. Dort haben sie ihr kirchliches Leben wie gewohnt weitergeführt und sich nicht in die vorhandenen Strukturen eingefügt. Dies geschah sowohl wegen der Einfälle der Barbaren als auch aufgrund seiner Befreiung aus der Gefangenschaft durch die Vorsehung Gottes und den Einsatz des Kaisers, wodurch er wieder Untertan des Römischen Reiches wurde. Aus diesem Grund bestimmte der betreffende Kanon, dass die dem Bischof von Zypern durch Kanon VIII des 3. ökumenischen Konzils von Ephesos verliehenen Privilegien vollständig erhalten bleiben sollten. Die neu gegründete Stadt Justinianopolis⁷¹ sollte die gleichen Rechte wie Konstantinopel genießen, einschließlich des Rechts, autokephal zu sein. So wie die asiatischen, pontischen und thrakischen Provinzen dem Bischof von Konstantinopel unterworfen wurden, sollte auch die hellespontische Provinz oder Eparchie Zypern diesen Status erhalten. Der Erzbischof dieser Region sollte von seinen eigenen Bischöfen gemäß dem alten Brauch geweiht werden, wobei der Metropolit von Kyzikos ihm unterstellt sein sollte. Ebenso sollten alle Bischöfe in Zypern diesem Erzbischof unterstehen und bei Bedarf von ihm geweiht werden⁷². Weil es die Entscheidung eines Ökumenischen Konzils war, handelt es sich um einen Präzedenzfall, bei dem keine Zustimmung der gastgebenden Kirche erforderlich ist — diese wird angesichts der Autorität einer solchen Kirchenversammlung und der Beteiligung derselben am Konzil stillschweigend vorausgesetzt. Der Thron von Konstantinopel hat seine Rechte über Kyzikos an die zypriotische Hierarchie nicht selbst delegiert, sondern diese wurden an sie durch das Ökumenische Konzil übertragen. Dieses Vorgehen wurde vom Quinisextum als kanonisch

⁶⁹ Übersetzung des Verfassers.

⁷⁰ Πηδάλιον (Anm. 67), 253f.

⁷¹ Der Titel des Erzbischofs von Zypern erinnert bis heute an diese historische Episode, die übrigens ca. 7 Jahre gedauert hat: Erzbischof von Nea Justinianopolis und Ganz Zypern. Vgl. *Ohme*, Concilium Quinisextum (Anm. 65), 126f. Vgl. das Statut der Kirche Zyperns, at: https://churchofcyprus.org.cy/katastatikos_xartis_tis_ekklisias (29.06.2026).

⁷² Πηδάλιον (Anm. 67), 253f.

bestätigt und auf diese Weise behielt diese Kirche auch im Exil ihre Vorrechte als eine selbständige Kirche.

Die im Exil lebenden Zyprioten befanden sich gewissermaßen in einer ähnlichen Situation wie heute die ukrainischen Flüchtlinge: Aufgrund der Notlage, also des Krieges, haben die Gemeinden der UOK durchaus eine Daseinsberechtigung, folglich wären die gegründeten Parallelstrukturen kanonisch. Es sei jedoch angemerkt, dass die UOK formal keine autokephale Kirche ist: Sie hat weder einen Tomos erhalten, noch selbst ihre Autokephalie proklamiert, sehr wohl aber ihre pastorale Pflicht in der Diaspora zu agieren angemeldet. Der Beschluss vom 27. Mai 2022 verkündete zwar eine Loslösung von Moskau und das Vorgehen der UOK gleicht auch dem einer autokephalen Kirche, formal ist der Autokephaliestatus allerdings nicht vollständig kanonisch geklärt. Für die Vollständigkeit ist eine panorthodoxe synodale Bestätigung notwendig, wie das im Falle von Zypern durch das Quinisextum geschehen ist. Diese Bestätigung müsste eigentlich von einem Ökumenischen bzw. Panorthodoxen Konzil erfolgen. Die Einberufung eines solchen Konzils ist jedoch in der gegenwärtigen Lage so gut wie ausgeschlossen.

Und darin besteht der Unterschied zur Situation der ROKA in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts, denn die ROKA bemühte sich um eine Regelung ihres kanonischen Status durch die anderen Lokalkirchen. Am 2. Dezember 1920 verfasste die Synode des Ökumenischen Patriarchats den Tomos № 9084, welcher die Organisation der damals von den Sowjets geflüchteten und emigrierten Kirchenverwaltung der ROKA regeln sollte. Nach G. Seide gab

„diese Vollmacht den russischen Hierarchen praktisch einen autonomen Status bei der Regelung ihrer Kirchenfragen [...]. Praktisch verwalteten die russischen Bischöfe im Kirchenkreis Konstantinopel fortan die russischen Gemeinden völlig unabhängig vom Patriarchen und betrachteten das Gebiet als eigenes Bistum [...]“.⁷³

Im Übrigen formulierte das damalige Dekret einen konkreten Aufgabenkomplex für die besagten fünf Bischöfe:

„Eure Aufgabe wird es sein, ihnen [den besagten russischen Kolonien] Priester, Antimensien, Prediger und alles Nötige zu entsenden, sie persönlich zu visitieren und Zweifel, die auftreten können, durch eure Belehrungen zu zerstreuen, Konflikten ein Ende zu setzen und überhaupt alles Notwendige tun, was die Kirche und Religion zum Trost und Zuspruch russischer Christen anbietet“.⁷⁴

Das einzige quasi vorhandene Organ in Deutschland, durch das eine formale⁷⁵ synodale Bestätigung der Kanonizität der Diasporastrukturen der UOK erfolgen könnte, ist die OBKD⁷⁶. Aber auch von ihr ist eine solche Bestätigung eher unwahrscheinlich: Die beiden russischen

⁷³ Seide, *Geschichte der Russischen Orthodoxen Kirche* (Anm. 11), 17. Vgl. *Fastovskiy, Andrej*, *Die kanonische Grundlage der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland und der pastorale Beitrag der Vertreter ihrer deutschen Diözese zum „Akt der kanonischen Gemeinschaft“* (1991-2002), München 2023, 62-70.

⁷⁴ Siehe at: <https://www.rocorstudies.org/ru/2017/06/19/gramota-vselenskogo-patriarhata-9084-o-russkih-bezhentsah/> (22.04.2021).

⁷⁵ Die Orthodoxie kennt aber auch andere Formen des Lebens und Erlebens konziliarer Gemeinschaft abseits offizieller Bischofsversammlungen. Man denke an das Beispiel der OCA in den USA. Diese orthodoxe Kirche pflegt mit allen anderen in den USA vertretenen orthodoxen Lokalkirchen die liturgische Gemeinschaft und ist integraler Bestandteil des konziliaren Lebens dort, obgleich das Patriarchat von Konstantinopel ihren Autokephaliestatus nicht anerkennt.

⁷⁶ Siehe at: <http://www.obkd.de> (29.06.2026). Dort findet man auch die Mitglieder und die Satzung der OBKD.

Diözesen in Deutschland, die ROK-MP und die ROKA, werden kaum einer Aufnahme der UOK in die OBKD zustimmen, da sie den quasi-autokephalen Status der UOK vermutlich in Frage stellen. Vor allem für die Diözese des MP dürfte dies gelten. Die Etablierung eines „Gegenbischofs“ für Kherson oder Berdjansk ist ein deutliches Indiz hierfür. Aber auch für die ROKA dürfte wegen der Unklarheit der Situation Ähnliches gelten. Sie hat inzwischen sehr viele Gläubige und Kleriker in ihre Jurisdiktion aufgenommen, wobei die Kleriker Entlassungsurkunden ihrer Heimatbischofe vorzuweisen haben, was die Anerkennung des Episkopats der UOK belegt.

Das Ökumenische Patriarchat dürfte diese Gemeinden höchstwahrscheinlich für sich beanspruchen. Erstens weil es die OKU gegründet hat und grundsätzlich der Meinung ist, die gesamte UOK müsse in der vom Ökumenischen Patriarchen initiierten neuen autokephalen ukrainischen Struktur aufgehen. Zweitens, weil nach dem Verständnis des Ökumenischen Patriarchats die ukrainische Kirche kein Recht auf Diasporagemeinden hat, so wie das im Tomos der OKU geregelt ist (Letztere hält sich allerdings nicht konsequent an diese Regelung). Nach der Logik des Ökumenischen Patriarchats müssten sich die ukrainischen Gemeinden entweder der Metropole von Deutschland unterordnen oder, was wahrscheinlicher ist, der früheren „Ukrainischen Autokephalen Orthodoxe Kirche in der Diaspora“, die seit 1995 Teil des Ökumenischen Patriarchats ist.

Neben der Unwahrscheinlichkeit einer synodal-panorthodoxen Anerkennung der UOK in Deutschland, besteht noch ein weiteres Problem. Kanon 39 gestattet zwar der Kirche Zyperns ein solches Exildasein, verlangt aber auch, dass es sich nur um einen temporären Zustand handeln darf, was wiederum bedeutet, dass nach Beendigung der Notlage die Kirche wieder in ihr Territorium zurückzukehren müsste. Nach Ende des Krieges müssten die Gemeinden der UOK also aufgelöst werden und die Ukrainer, die in Deutschland bleiben möchten, müssten folglich in eine der hier bereits vertretenen Diözesen übergehen. Ob die UOK dazu bereit wäre, lässt sich jetzt nicht ersehen. Im Beschluss vom 27. Mai 2022 heißt es: „Es ist offensichtlich, dass viele unserer Landsleute in ihre Heimat zurückkehren werden, aber nicht wenige werden dauerhaft im Ausland bleiben.“ Ob diejenigen Ukrainer, die im Ausland bleiben werden, sich nach Ende des Krieges einer in Deutschland bereits vertretenen Jurisdiktion unterordnen müssen oder weiterhin in der UOK unterstehenden Gemeinden betreut werden sollen, verrät das Dokument nicht.

Abschließend muss auch erwähnt werden, dass die Selbständigkeit bzw. die „Autokephalie“ der Ukrainischen Orthodoxen Kirche nach einer theoretisch möglichen Eroberung des Landes durch Russland auch in der Diaspora fortbestehen könnte — auch dann, wenn die für das entsprechende kanonische Territorium zuständige autokephale Kirche damit nicht einverstanden wäre. Das Territorialprinzip der Kirchenorganisation⁷⁷ kann also offenbar unter

⁷⁷ Das Territorialprinzip ist jedoch selbst strittig. Im Kanon 34 der Apostel wird der Begriff „ἔθνος“ zum einen als ein »Volk« bzw. eine „Nation“ (die Serben, die Rumänen, ...) und zum anderen als eine „Provinz“ bzw. ein abgegrenztes Territorium interpretiert. Um diese definitorische Fragestellung ist ein heftiger Streit zwischen zwei bekannten Kanonisten des 19. und 20. Jahrhunderts, Saguna und Radic, entbrannt. Radic verstand diesen Kanon dahingehend, dass „ἔθνος“ nicht im Sinne von „gens“ (Volk), sondern als „provincia“ (eigene politische Verwaltungseinheit) angesehen werden müsse, da Christus der Kirche »einen kosmopolitischen Charakter verliehen hat, der jeden und auch den nationalen Popularismus ausschließt«. Saguna hingegen benutzte denselben Kanon für seine, laut Radic wörtliche, aber nicht sinngemäße Interpretation, und versteht „ἔθνος“ als „Volk“. Radic verweist in seiner Kritik an der Definition Sagunas auf Kanon 9 des Konzils von Antiochien, wo „ἔθνος“ eben im Sinne einer Verwaltungseinheit ausgelegt worden sei.

In Anlehnung an Saguna findet sich im neuen rumänischen Statut eine klare Interpretation des Begriffes „ἔθνος“ als „Volk“ im kanonischen Recht der Orthodoxen Kirche. Demzufolge betrachtet man das „Volk“ bzw. die „Nation“ als Kriterium der Abgrenzung

besonderen Umständen außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur solange es diese Umstände gibt, d. h. solange die Gläubigen und die Hierarchie im Exil leben — die Zyprioten waren nach 715 schließlich in ihre Heimat Zypern zurückgekehrt und Kyzikos kam wieder unter die Jurisdiktion Konstantinopels.

Wie lange ein kirchliches Provisorium andauern kann und unter welchen Umständen es aufgehoben wird, oder sich in etwas Neues umwandelt, das sind Fragen, welche bei der Betrachtung der Diaspora und ihrer bisherigen Geschichte offen gelassen werden müssen. Die heutige ukrainische Diaspora ist jedenfalls ein leuchtendes Beispiel für die Schwierigkeiten dieser Problematik.

6 Die Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs befand sich eine erhebliche Zahl rumänischer Staatsangehöriger im Ausland, darunter Diplomaten, Studierende, Angehörige der Streitkräfte sowie Arbeiter und Lehrlinge. Vor dem Hintergrund der sowjetischen Besetzung Rumäniens unterließen viele von ihnen eine Rückkehr in ihre Heimat. In den darauffolgenden Jahren schlossen sich dieser Gruppe weitere rumänische Staatsbürger an, die vor dem kommunistischen Regime flohen. In der Folge nahm die rumänische Diaspora zunehmend einen politisch geprägten Charakter an.

Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems im Dezember 1989 entschied das Patriarchat von Bukarest, die Organisation der Diaspora den jeweiligen Gemeinden zu übertragen. In ihrer Sitzung im Januar 1993 erteilte die Synode der Rumänischen Orthodoxen Kirche den Gemeinden in Deutschland die Genehmigung zur Errichtung einer eigenständigen Diözese unter der Bezeichnung „Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland und Zentraleuropa“.⁷⁸ Noch im selben Jahr erfolgten die Wahl eines Metropoliten sowie die Konstituierung eines Diözesanrates.⁷⁹

Die „Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa“ mit Sitz in Nürnberg ist in den Bundesländern Bayern, Hessen, Saarland und Baden-Württemberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Ihr Statut⁸⁰ wurde durch Beschlüsse der

und der Konkretisierung der Jurisdiktion einer autokephalen Kirche. Wie hieraus hervorgeht, bezieht die rumänisch-orthodoxe Kirche den Begriff *ἔθνος* weder auf eine Provinz noch auf die orthodoxen Christen innerhalb der Landesgrenzen Rumäniens, vielmehr auch auf die der „rumänischen Nation“ angehörenden und außerhalb der Landesgrenzen lebenden Orthodoxen. Viele rumänische Autoren unterstreichen die Bedeutung der Orthodoxie für das rumänische Volk und die Verdienste der Kirche gegenüber dem Vaterland als patriotische Pflicht. S. ausführlich Kirchenstatut der Rumänischen Orthodoxen Kirche (2011) (=Deutsch Rumänische Theologische Bibliothek (DRThB) Band 2), übersetzt, eingeleitet und herausgegeben von Anargyros Anapliotis, Hermannstadt/Sibiu und Bonn 2012, 21f.

78 Diese Entscheidung der Synode wurde den Gemeinden in Deutschland mit dem Schreiben Nr. 436 vom 11.02.1993 mitgeteilt. *Basarab, Mircea*, Rumänisch Orthodoxe Kirche: Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland und Zentraleuropa, in: *Orthodoxes Forum* 14 (2000), 33. Hier ein Hinweis auf den rumänischen Artikel *Ders.*, Die Geschichte der rumänisch-orthodoxen Gemeinde „Geburt des Herrn“ in München, Oradea 1997, 49-71.

79 Zur Geschichte der rumänischen Orthodoxie in Deutschland siehe u. a. *Basarab, Mircea*, Rumänisch Orthodoxe Kirche, (Anm. 78), in: *Orthodoxes Forum* 14 (2000), 25-34. Die Rumänische Metropole umfasst in Deutschland ca. 400.000 Gläubige, vgl. *Oelde-mann*, Die Kirchen des christlichen Ostens (Anm. 1), 100. Die offizielle Webseite: Organizarea Asociației Tinerilor Ortodocși Români din Germania - Mitropolia Ortodoxă Română a Germaniei, Europei Centrale și de Nord

80 Das Statut der Rumänischen Orthodoxen Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa ist abrufbar at: <http://www.mitropolia-ro.de/index.php/de/die-metropolie/statut-de> (09.02.2026).

Heiligen Synode des Rumänischen Patriarchats im März und Juni 2003 approbiert und im Mai 2014 teilweise geändert. Als Ortskirche stellt die Metropole eine institutionell selbstständige kirchliche Einheit dar, die jedoch der Jurisdiktion der Rumänischen Orthodoxen Kirche unter dem Patriarchat von Bukarest untersteht. Die Metropole ist in zwei untergeordneten Eparchien aufgegliedert: Das Rumänische Orthodoxe Erzbistum von Deutschland, Österreich und Luxemburg (Sitz: Nürnberg) und das Rumänische Orthodoxe Bistum von Nordeuropa (Sitz: Stockholm), welches die Jurisdiktion über Schweden, Norwegen und Dänemark innehat.

Die obersten Leitungsorgane der Metropole sind der Metropolit, die Metropolitanversammlung und der Metropolitanrat. Der Metropolit wird durch die Heilige Synode der Rumänischen Orthodoxen Kirche aus einem oder zwei von der Metropolitanversammlung gestellten Kandidaten ernannt und abberufen⁸¹ und ist zugleich ordentliches Mitglied der Synode in Bukarest.⁸² Ihm obliegt die Vertretung der Metropole in sämtlichen innerkirchlichen und außerkirchlichen Angelegenheiten gegenüber staatlichen Institutionen, kirchlichen und weltlichen Organisationen sowie vor Gericht. Darüber hinaus leitet er sämtliche Einrichtungen der Metropole und führt den Vorsitz sowohl in der Metropolitanversammlung als auch im Metropolitanrat.

Die Metropolitanversammlung setzt sich aus Klerikern und Laien als Repräsentanten der Pfarrgemeinden zusammen und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die das Statut der Metropole betreffen. Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung durch die Heilige Synode der Rumänischen Orthodoxen Kirche in Bukarest.⁸³

Dem Metropolitanrat gehören neben dem Metropoliten der Weihbischof der Rumänischen Orthodoxen Metropole sowie vom Metropoliten ernannte Verwaltungsräte an. Zusätzlich werden für eine Amtszeit von vier Jahren fünf nichtständige Mitglieder gewählt, darunter zwei Priester und drei Laien. Der Metropolitanrat tagt mindestens einmal jährlich; seine Beschlussfähigkeit setzt die Mehrheit der Stimmen voraus.

Als Exekutivorgan der Metropolitanversammlung ist der Metropolitanrat⁸⁴ für die Leitung sämtlicher administrativer, kirchlicher, kultureller und wirtschaftlicher Angelegenheiten der Metropole verantwortlich und mit der Umsetzung der Beschlüsse der Metropolitanversammlung betraut. Im Unterschied zu den Organisationsstrukturen der russischen und griechischen Diözesen verfügt der Metropolitanrat über weitreichende Entscheidungsbefugnisse, insbesondere das Recht zur Suspendierung von Pfarrgemeinderäten sowie zur Einsetzung von Übergangskommissionen bis zur Durchführung von Neuwahlen. Darüber hinaus ist er für sämtliche Bauangelegenheiten zuständig, führt Buch über das Vermögen und die Liegenschaften der Metropole und entscheidet über deren Nutzung und Verwaltung.

⁸¹ §§ 35 ff. des Statuts der Rumänischen Metropole (Anm. 78) i. V. m. Art. 14 Abs. 1 M des Statuts der (gesamten) Rumänischen Orthodoxen Kirche in Bukarest, veröffentlicht im Regierungsblatt des rumänischen Staates (Monitorul oficial) Nr. 50 vom Januar 2008; siehe ausführlich Kirchenstatut der Rumänischen Orthodoxen Kirche (Anm. 77), 59. Es handelt sich um eine einzigartige Regelung im Orthodoxen Kirchenrecht; keine andere autokephale Kirche verleiht so ein starkes Vorschlagsrecht an ein Diasporabistum.

⁸² Art. 12 Abs. 1 des Statuts der (gesamten) Rumänischen Orthodoxen Kirche, abgedruckt im Kirchenstatut der Rumänisch Orthodoxen Kirche (Anm. 77), 56-62.

⁸³ Vgl. § 68 des Statuts der Rumänischen Metropole (Anm. 78).

⁸⁴ Vgl. ebd., §§ 25 ff.

7 Orthodoxe Kirchen mit privatrechtlichem Rechtsstatus

In Deutschland sind noch weitere orthodoxe Kirchen präsent, die jedoch auf der Gemeindeebene durch eine schwache Zentralorganisation organisiert sind. Es gibt mehrere Gemeinden, die als „e.V.“ nach dem BGB organisiert sind, so die serbischen, bulgarischen, georgischen und antiochenischen Kirchen. Die Orthodoxe Bischofskonferenz gibt jährlich ein Verzeichnis mit allen orthodoxen Bistümern und Gemeinden in Deutschland⁸⁵ heraus. Die meisten solcher Gemeinden gehören der serbischen orthodoxen Jurisdiktion⁸⁶ an. Durch das Anwerbeabkommen der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1969 mit der damaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien - im gleichen Jahr wurde auch eine serbische Gesamtdiözese für Mitteleuropa gegründet - stieg die Zahl der in Deutschland eingewanderten Jugoslawen in den Jahren 1969-1991 von 330.000 auf 775.000⁸⁷. Davon umfasste die serbische Kirche nach ihrem Kirchenkalender (2011) 36 Kirchengemeinden, die als e.V. registriert waren und 250 000 Mitglieder.

8 Orthodoxe res sacrae. Bedeutung und Widmung

Als res sacrae (lat. „heilige Sachen“, gr. πράγματα ιερά) bezeichnet man heilige bzw. geweihte Orte und Gegenstände, die in verschiedenen Gottesdiensten der Kirche verwendet werden bzw. für diese dienen. Den entsprechenden Weiheritus, durch welchen die res sacrae entstehen, nennt man Widmung oder Weihung oder (gr. καθιέρωσις). Dazu gehört vor allem das Kirchengebäude selbst mit seinen wesentlichen Teilen – z. B. der Altar samt seiner mehrschichtigen Bedeckung und dem Tabernakel (gr. κιβωτός), sowie die Ikonostase), liturgische Gefäße (gr. ἅγια σκεύη – Kelch, Diskos usw.), liturgische Bücher (Leitourgikon, Evangeliar, Lektionar („Apostel“) usw.), liturgische Gewänder, Kreuze, Ikonen, Prozessionsfahnen. Außerdem zählen dazu Kirchenglocken, welche ebenfalls gesegnet werden müssen. Die Orthodoxie unterscheidet bei den res sacrae zwischen „καθιερωμένα“ – solchen Gegenständen, die nur von geweihten Personen (Bischof, Priester, Diakon) berührt werden dürfen – dazu zählen das Antimension, der Kelch und der Diskos (Patene). Kan. 21 von Laodizea verbietet daher nicht nur den Laien, sondern sogar den niederen Klerikern, sich in der Sakristei aufzuhalten, damit sie die heiligen Gefäße nicht berühren.⁸⁸ Die ἡγιασμένα sind dagegen alle anderen gesegneten Gegenstände, welche auch von Laien berührt werden dürfen. Zu den letzteren zählen z. B. Weihrauchfässer, Kerzenleuchter und Aspergile (ἁγιαστούρα).⁸⁹

Kirchen (gr. ναός – Tempel) als Gebäude für den öffentlichen Gemeindegottesdienst – weshalb sie im Kanon 59 Quin., wo es um einen angemessenen Ort für die Taufe geht, als καθολικά ἐκκλησίαι bezeichnet werden⁹⁰ – entstehen durch einen speziellen Gottesdienst (gr. Ἐγκαίνια –

⁸⁵ Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland (Hg.), Orthodoxe Bistümer und Gemeinden in Deutschland, Dortmund ¹⁴2012.

⁸⁶ Vgl. at: www.remid.de (29.06.2026).

⁸⁷ Armin Laschet, Ein Beispiel gelungener Integration: Die serbisch-orthodoxe Diözese von Mitteleuropa, in: Orthodoxie Aktuell 8/2009, 2.

⁸⁸ „Ὅτι οὐ δεῖ ὑπηρέτας ἔχειν ἐν τῷ διακονικῷ, καὶ ἅπτεσθαι τῶν ἱερῶν σκευῶν. [Wir haben festgelegt], dass Diener (d.h. Subdiakone) keinen Platz im Diakonikon haben oder die heiligen Gefäße berühren dürfen“ (Anapliotis, Anargyros, Das Konzil von Laodicea als geltendes Recht der Orthodoxen Kirche unter besonderer Berücksichtigung seiner eherechtlichen Regelungen, in: International Journal of Orthodox Theology 9/3 (2018) 93-143, 106).

⁸⁹ Vgl. diese Klassifizierung bei Milasch, Nikodemus, Das Kirchenrecht der Morgenländischen Kirche, Mostar 1905, 572.

⁹⁰ Ohme, Concilium Quinisextum (Anm. 65), 251.

„Erneuerung“), welchen nur ein zuständiger Bischof oder ein von ihm dazu bevollmächtigter Priester vornehmen kann. Der zentrale Moment dieses Gottesdienstes ist die Niederlegung der heiligen Reliquien (gr. ἐνσωριασμός των ἁγίων λειψάνων) unter den Altar, ohne deren Präsenz keine orthodoxe Eucharistie gefeiert werden darf. Kan. 83 von Karthago gebietet sogar, solche Altäre zu zerstören, welche nicht auf Gräbern der Märtyrer aufgerichtet wurden bzw. keine Reliquien enthalten.⁹¹

Heutzutage werden die Reliquien außerdem in ein besonderes Altartuch – Antimension (gr. ἀντιμύνησιον) – eingenäht. Dieser Brauch, der nur im Osten zu finden ist, geht auf die Zeit der Ikonomachie (Ikonoklasmus) zurück, als häretische Kaiser verboten hatten, die hl. Reliquien zu verehren. Kan. 7 des VII. Ökumenischen Konzils gebietet daher, die Niederlegung der Märtyrerreliquien in jenen Kirchen „nachzuholen“, in denen sie unter Ikonomachenherrschaft nicht möglich war.⁹² Das Antimension, welches wortwörtlich „Altarersatz“ bedeutet, diente in der Verfolgungszeit als Ersatz für einen echten Altar, zu welchem in der Sicht der Ikonenverehrer auch Reliquien gehören mussten. Schon das Aussehen eines Antimension, auf welchem die Grablegung Christi abgebildet wird, weist dieses als eine Ikone aus. Es handelt sich also um ein verewigtes Denkmal – eine memoria aus der wohl schwierigsten Verfolgungszeit in der Geschichte der Ostkirche, welche bis heute deren äußere Gestalt und innere Spiritualität prägt. Eine Göttliche Liturgie (Eucharistiefeier) in der Orthodoxen Kirche darf nur auf einem Antimension gefeiert werden, auf welchem auch der Name desjenigen Bischofs steht, welcher die Kirche konsekriert hat.⁹³ Damit wird die grundlegende Bedeutung der apostolischen Sukzession ausgedrückt – jede Ortsgemeinde wird durch die hierarchische Verbindung zu ihrem Ortsbischof zu einer wahrhaft apostolischen Kirche. Also ist das Antimension, welches eine Einheit mit den Reliquien unter der Altarplatte bildet, ein wesentliches Element eines jeden orthodoxen Altars⁹⁴, welcher seinerseits ein Kirchengebäude als solches definiert. Sein Ursprung liegt in der historischen Tatsache, dass die frühesten christlichen Kirchen oft auf den Gräbern der Märtyrer errichtet wurden, und noch früher die Eucharistie unmittelbar an den Gräbern der urchristlichen Märtyrer in den Katakomben – den unterirdischen städtischen Friedhöfen – gefeiert wurde. Auch Friedhöfe sind daher geheiligte Orte, zumal sie in früheren Zeiten oft um die Kirche herum lagen.

Das Besondere an der deutschen Gesetzgebung bezüglich der res sacrae ist die Tatsache, dass im staatlichen Verwaltungsrecht nur eine Körperschaft des öffentlichen Rechts solche besitzen kann.⁹⁵ Nur vier von neun in der BRD vertretenen orthodoxen autokephalen Kirchen (das

⁹¹ „Ὅμοίως ἤρρεσεν, ἵνα τὰ πανταχοῦ ἀνὰ τοὺς ἀγροὺς καὶ τοὺς ἀμπελῶνας θυσιαστήρια, ὡσανεὶ εἰς μνήμην μαρτύρων καθιστάμενα, ἐν οἷς οὐδὲ ἐν σῶμα, ἢ λείψανον μαρτύρων, ἀποκείμενα δείκνυνται, ἀπὸ τῶν ἐντοπίων ἐπισκόπων, εἰ ἔστι δυνατόν, καταστρέφονται· εἰ δὲ τοῦτο θορύβοις δημοτικοῖς οὐ συγχωρεῖται, ὅμως τὰ πλήθη νοουθετηθῶσι μὴ ὀχλαγωγεῖν τοὺς τόπους ἐκείνους. Καὶ ἵνα οἱ τὰ ὀρθὰ φρονούντες μηδεμιᾷ δεισιδαιμονίᾳ τῶν τοιούτων τόπων καταδεσμώνται· καὶ παντελῶς μηδὲ μνήμη μαρτύρων ἐπιτελεσθῇ, εἰ μήπου ἢ σῶμα, ἢ τινα λείψανα ᾤσιν, ἢ ἀρχαιογονία τινὸς οἰκήσεως, ἢ κτήσεως, ἢ πάθους πιστῇ ἀρχαιότητι παραδιδῶνται· ὅσα γὰρ δι' ἐνυπνίων, καὶ ματαίων ἀποκαλύψεων ἀνθρώπων τινῶν ὅπουδὴποτε καθίστανται θυσιαστήρια, παντὶ τρόπῳ τὰ τοιαῦτα ἀποδοκιμασθῶσι“ (at: [https://www.documentacatholicaomnia.eu/03d/0257-0257,_Concilia_Cartaginensis,_Documenta_Omnia_\[Schaff\],_EN.pdf](https://www.documentacatholicaomnia.eu/03d/0257-0257,_Concilia_Cartaginensis,_Documenta_Omnia_[Schaff],_EN.pdf) (29.06.2026)).

⁹² Vgl. *Wohlmuth, Josef*, Dekrete der Ökumenischen Konzilien, Bd. 1: Konzilien des ersten Jahrtausends, Paderborn 1983, 144-145.

⁹³ In der zentralisierten Russisch-Orthodoxen Kirche ist auch der Name des jeweiligen Patriarchen von Moskau auf den Antimensionen vermerkt.

⁹⁴ Der entscheidende Unterschied zu der römisch-katholischen Korporale besteht darin, dass das letzte keine Reliquien beinhaltet und daher zusammen mit dem Altartuch als Teil der „Altarwäsche“ angesehen wird.

⁹⁵ Vgl. *Schütz, Dieter*, Art. Res sacrae, in: Josef Listl / Dietrich Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der BRD, Bd. 2, Berlin 1995, 3-18, 6-7.

Ökumenische Patriarchat, die Rumänisch-Orthodoxe Kirche, das Moskauer Patriarchat und die Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland) haben aber diesen rechtlichen Status, alle anderen Jurisdiktionen sind lockere Zusammenschlüsse von rechtlich faktisch unabhängigen Vereinen.

Die staatliche Sicht widerspricht der kirchlichen Auffassung, wonach die *res sacrae* nicht durch die Organisationsform einer Kirche, sondern durch deren Gebrauchszweck (Bestimmtsein zum Gottesdienst) definiert werden. Für das kanonische Recht der Orthodoxen Kirche spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Ikone in Deutschland in einem Gotteshaus der Metropole von Deutschland des Ökumenischen Patriarchats verehrt wird, welche eine KdöR ist, oder in einer bulgarischen Gemeinde, die offiziell nur einen Verein darstellt: sie ist eine *res sacra*, weil die Ikonenverehrung vom VII. Ökumenischen Konzil bestätigt und gebilligt wurde.⁹⁶ Alle orthodoxen Kirchen sind ihrem sakramentalen Wesen gleich, denn sie gründen auf ein und denselben apostolischen Sukzession, bekennen denselben Glauben und lassen sich von denselben Kanones leiten.

Eine wichtige Rechtswirkung aus dem Status von *res sacrae* ist die Beschränkung der Verkehrsfähigkeit – sogar wenn sich eine *res sacra* im Privateigentum befindet, kann man sie nicht „veräußern, übereignen oder mit dinglichen Rechten belasten, soweit die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben wird.“⁹⁷ Beispielsweise darf ein für die Kommunion verwendeter Kelch nicht bei Saufgelagen benutzt werden, weil er von Anfang an dazu bestimmt war, zur Austeilung der Eucharistie und nicht weltlicher Unterhaltung zu dienen.

Gemäß Kan. 26 der Synode von Karthago dürfen Bischöfe und Priester kirchliche Sachen nicht veräußern, außer in äußerster Not und mit Erlaubnis ihrer Provinzialsynode.⁹⁸ Das orthodoxe Kirchenrecht trennt den gottesdienstlichen Sakralbereich von der profanen Außenwelt strikt ab. Darum ist es verboten, in Kirchen zu wohnen⁹⁹ und um sie herum Handel zu treiben oder Gaststätten zu betreiben¹⁰⁰ bzw. Essen zu kochen.¹⁰¹ Sogar innerhalb einer orthodoxen Kirche gibt es einen Altarraum hinter der Ikonostase, den keine Frauen betreten sollen, und darin wiederum einen Bereich vor dem Altar, zu dem der Zutritt höheren Klerikern vorbehalten ist. Darin kommt das orthodoxe Sakralitätsverständnis zum Ausdruck: Gott ist nicht irgendwo im fernen Himmel, sondern der Himmel ist bereits hier auf Erden in der Kirche präsent.

⁹⁶ Siehe den Horos dieses Konzils in: *Wohlmuth*, Dekrete (Anm. 2) 135-136.

⁹⁷ *Schütz*, *Res sacrae* (Anm. 95), 11-12.

⁹⁸ „Ὁμοίως ἤρεσεν, ἵνα πρᾶγμα ἐκκλησιαστικὸν μηδεὶς πιπράσκη. Ὅπερ πρᾶγμα, ἔαν προσόδους μὴ ἔχη, καὶ πολλή τις ἐπείγῃ ἀνάγκη, τοῦτο ἐμφανίζεσθαι τῷ πρωτεύοντι τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας, καὶ μετὰ τοῦ ὠρισμένου ἀριθμοῦ τῶν ἐπισκόπων βουλευέσθαι, τί δεῖ πράξαι. Εἰ δὲ τοσαύτη ἐπείγῃ ἀνάγκη τῆς ἐκκλησίας, ὥς μὴ δύνασθαι πρὸ τοῦ πωλεῖν βουλευέσθαι, κἂν τοὺς γεινιῶντας πρὸς μαρτυρίαν καλέσῃ ὁ ἐπίσκοπος, φροντίδα ποιούμενος τοῦ ἀποδείξαι τῇ συνόδῳ πάσας τὰς συμβάσας τῇ ἐκκλησίᾳ αὐτοῦ περιστάσεις· ὅπερ εἰ μὴ ποιήσῃ, ὑπεύθυνος τῷ Θεῷ καὶ τῇ συνόδῳ φανῇ ὁ πιπράσκων, καὶ ἀλλότριος τῆς οἰκείας τιμῆς“ (at: [https://www.documentacatholicaomnia.eu/03d/0257-0257,_Concilia_Cartaginensis,_Documenta_Omnia_\[Schaff\],_EN.pdf](https://www.documentacatholicaomnia.eu/03d/0257-0257,_Concilia_Cartaginensis,_Documenta_Omnia_[Schaff],_EN.pdf)) (29.06.2026).

⁹⁹ Vgl. Kan. 97 Quin., in: *Ohme*, Concilium Quinisextum (Anm. 65), 287.

¹⁰⁰ Vgl. Kan. 76 Quin., in: *Ohme*, Concilium Quinisextum (Anm. 65), 267.

¹⁰¹ Vgl. Kan. 99 Quin., in: *Ohme*, Concilium Quinisextum (Anm. 65), 287.